



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
Hanomaghof 1
30449 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 70-/32.30.13BUM-06-501/21
Unsere Nachricht vom:

Name: Annett Schulz
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 507
Telefon/Fax: 03471 684-1929 / -2869
E-Mail: aschulz@kreis-slk.de

Datum: 30.10.2023



Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

JUWI GmbH
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

vom 07.07.2021, hier eingegangen am 20.07.2021, einschließlich der bis zum 21.09.2023 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 (WEA)
mit einer Leistung von je 6,0 MW und einer Gesamthöhe von je 250 m

auf folgenden Grundstücken

| Bezeichnung der WEA | Ort | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------------------|------------------------|-----------------|------|--------------|
| WEA 01 | 39418 Staßfurt | Brumby | 11 | 21 |
| WEA 02 | 39418 Staßfurt | Brumby | 11 | 17 |
| WEA 03 | 39418 Staßfurt | Brumby | 11 | 31 |
| WEA 04 | 39418 Staßfurt | Brumby | 11 | 21 |
| WEA 05 | 39418 Staßfurt | Brumby | 11 | 114 (alt 33) |
| WEA 06 | 06429 Nienburg (Saale) | Neugattersleben | 10 | 1013 |

und mit folgenden Standortkoordinaten

| Bezeichnung der WEA | Standortkoordinaten ETRS 89/UTM Zone 32N | |
|---------------------|---|---------|
| | Ost | Nord |
| WEA 01 | 684275 | 5750983 |
| WEA 02 | 684026 | 5750604 |
| WEA 03 | 684700 | 5750815 |
| WEA 04 | 684390 | 5750413 |
| WEA 05 | 684847 | 5750390 |
| WEA 06 | 684601 | 5750002 |

erteilt.

Die Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW bestehen im Wesentlichen aus dem Turm und dem Maschinenhaus (Gondel), einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 250 m bei einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

1.2

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Zulassung einer Abweichung von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BauO LSA ein.

1.3

Die Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage (WEA), wenn diese nicht bis zum **31. Oktober 2026** in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WEA, wenn diese während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten in gleichem Maße für jede der unter Abschnitt I Nr. 1.1 dieses Bescheides genannten Windenergieanlagen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1.5

Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn die Einhaltung des vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegels der WEA nach Maßgabe der Nebenbestimmung 3.9.4 durch **Messung** belegt und vom Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, bestätigt worden ist.

1.6

Die Genehmigung wird mit dem **Vorbehalt nachträglicher Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundamente) ergeben.

1.7

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1

Die WEA sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der WEA jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52 b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52 b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die WEA sind nach Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n), sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WEA ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Bauordnung und Brandschutz

Bedingung

3.2.1

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der **Rückbaukosten** nach dauerhafter Nutzungsaufgabe in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung über **320.000,00 € je Windenergieanlage** erbracht wird.

Mit den Bauarbeiten für die jeweilige WEA darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde als geeignet anerkannt und die Bürgschaftsurkunde beim Salzlandkreis hinterlegt bzw. die Zahlung eingegangen ist.

Auflagen

Bauordnungsrecht

3.2.2

Der Baubeginn und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises mit den in der Anlage enthaltenen Formularen schriftlich anzuzeigen. (§ 81 BauO LSA)

3.2.3

Der Prüfbericht Nr. N/222/060-1 vom 22.07.2022 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Ulrich Beyer aus Magdeburg bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise. Der Prüfbericht wird diesem Bescheid informativ beigelegt und ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

3.2.3.1

Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durch einen Sachverständigen (Baugrundgutachter) durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenprüfung angesetzten Werten ist zu bestätigen. **Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.** Die Ergebnisse der tiefgründigen Baugrundverbesserungen sind mit den Soll-Werten abzugleichen und zu bestätigen.

3.2.3.2

Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für Beton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. m. DIN EN 206-1 durchzuführen.

3.2.3.3

Die Konformitätsbescheinigungen der WEA sind vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Anlagen dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

3.2.3.4

Der Nachweis der Einhaltung der notwendigen Bodenkennwerte entsprechend Vorgabe innerhalb der Typenprüfung ist im Zuge der Ausführungsplanung der Bodenverbesserungen zu führen.

3.2.3.5

Ein Auftrag zur konstruktiven Bauüberwachung liegt dem Prüfenieur für Standsicherheit vor. Für die Abnahme der Bewehrung des Fundamentes sowie für die Schlussabnahme sind rechtzeitige Terminabsprachen zu führen.

3.2.4

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen sind vollständig zu erfüllen.

3.2.5

Die Windenergieanlagen dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit den in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden Windenergieanlagen identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.6

Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen.

Brandschutz

3.2.8

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.9

Die einzelnen Windenergieanlagen sind eindeutig (durch Anlagenkennnummer o. dgl.) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.10

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.11

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windenergieanlage gem. NB 3.2.9 zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

Der Feuerwehrplan ist vor der Drucklegung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

3.2.12

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.13

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

3.2.14

Im Übrigen sind die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Vestas WEA des Typs EnVentus vom 29.10.2019 zu beachten und umzusetzen.

3.3 Denkmalschutz

Bedingung

3.3.1

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Beginn der Bauarbeiten in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen eine **Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde** durchgeführt wird, deren Einzelheiten vorab in einer verbindliche Vereinbarung zwischen Bauherrin und Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) festzulegen sind und deren Kosten die Bauherrin zu tragen hat. (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10).

Auflagen

3.3.2

Eine Kopie der gemäß Nebenbestimmung 3.3.1 zu schließenden Vereinbarung ist unverzüglich an den Salzlandkreis, Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB), zu senden.

3.3.3

Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.

3.3.4

Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationstiefe anzulegen.

3.3.5

Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.

3.3.6

Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.

3.3.7

Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.

3.3.8

Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard [gültig sind die Grabungsstandards des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle] ein Grabungsbericht zu erstellen.

3.3.9

Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.

3.4 Natur- und Artenschutz

Auflage

3.4.1

Die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in der Fassung vom 11.10.2021 sowie der Ergänzung vom 08. Juni 2022 per E-Mail (Artenschutz im Windpark Förderstedt –Hamsterschutzflächen-) umzusetzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Jegliche Abweichungen bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung des Salzlandkreises.

Bedingungen

3.4.2

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn die **Flächen** auf denen die Pflanzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden sollen, durch einen Eintrag im Grundbuch oder in das Baulastverzeichnis als Ausgleichsfläche mit Zweckbindung **für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert** werden.

3.4.3

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** zur Finanzierung der **Herstellung feldhamsterfreundlicher Ersatzhabitate** (Maßnahmen V5 und CEF1 lt. LBP) in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage oder in Form einer Bareinzahlung über **30.000,00 €** erbracht wird.

Auflagen

3.4.4

Die **Abschaltung der WEA bei Flächenbewirtschaftung** ist zum Schutz der Greifvögel **ganzjährig** (d. h. abweichend von Maßnahme V 6 lt. LBP auch außerhalb der Brutzeit) zu gewährleisten.

3.4.5

Die **Abschaltung der WEA zum Schutz der Fledermäuse** (Maßnahme V4 lt. LBP) ist

- in der Zeit vom 20. Juli bis 30. September,
- bei Temperaturen ab 8°C sowie
- bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s

vorzunehmen

3.4.6

Der Nachweis über die Installation und Konfiguration des Fledermausschutzsystems (Bat Protection System des WEA-Herstellers VESTAS) ist der Genehmigungsbehörde mit der Anzeige der Inbetriebnahme der WEA (NB 3.1.3) vorzulegen.

3.4.7

Zur Überwachung der Funktion des Fledermausschutzsystems ist dem Salzlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, jährlich zum 31.12 ein Bericht vorzulegen, welche die Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten nachweist.

3.4.8

Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen (LBP Maßnahme V 5). Der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.9

Die Flächen zum Hamsterschutz (3 ha in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 6, auf Teilflächen der Flurstücke 1005-1006-1007-1008-1010-1011 gemäß Lageplan vom 08.06.2022) sind dauerhaft für den Zeitraum des Betriebs der Windenergieanlagen zu sichern und vorzuhalten.

3.4.10

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen sind spätestens zum Baubeginn umzusetzen. Erforderliche Abweichungen bedürfen vor Ausführung der Maßnahme einer schriftlichen Zustimmung des Salzlandkreises, Untere Naturschutzbehörde.

3.4.11

Die geplanten Pflanzungen der Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Entstehung des Eingriffs fertigzustellen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist gemäß der DIN – Vorschriften 18916 und 18919 zu gewährleisten.

3.4.12

Die Realisierung der Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen und der notwendigen artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand Bericht zu erstatten. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Bodenschutz

3.5.1

Der Bau und der Betrieb der Anlagen haben so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden (wie zum Beispiel sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen). Das gilt auch für die späteren Rückbaumaßnahmen.

3.5.2

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder eine Altlast vermuten lassen (erkennbar z.B. durch auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechenden Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.5.3

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

3.5.4

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

3.5.5

Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1

Die Baumaßnahmen sind vor Beginn mit dem Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen.

3.6.2

Es ist zu gewährleisten, dass Meliorations- oder Drainageanlagen sowie Entwässerungsgräben durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden

3.6.3

Die zur Erschließung genutzten Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern.

3.6.4

Beim Aushub von Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern und beim Wiederverfüllen in der ursprünglichen Reihenfolge einzuarbeiten.

3.7 Luftverkehrsrecht

3.7.1

Mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) unter Angabe des **Aktenzeichens 307.5.3.30314-70/2021 und der DSF-Bearbeitungsnummer OZ/AF ST 10076-1 bis ST 10076-6** über die Genehmigungsbehörde für **jede** Windenergieanlage die endgültigen Daten zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

1. Name des Standortes
2. Art des Luftfahrthindernisses
3. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid nach Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen
4. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
6. Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

schriftlich und unter Verwendung des in Anlage 8 beigefügten Formulars bekanntzugeben.

Diese Anzeige ist nachrichtlich per E-Mail auch an das Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **VII-461-21-BIA** zu senden.

3.7.2

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde **ebenfalls** über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung spätestens **4 Wochen nach Errichtung** schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist nachrichtlich per E-Mail auch an das Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **VII-461-21-BIA** zu senden.

3.7.3

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)** wie folgt anzubringen.

Tageskennzeichnung:

3.7.4

Für die Tageskennzeichnung sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

3.7.5

Die Rotorblätter sind grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Die äußeren Farbfelder müssen rot sein.

3.7.6

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werde. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.7.7

Der Mast ist in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend mit einem 3 Meter hohen roten Farbring zu versehen

Nachtkennzeichnung:

3.7.8

Die Nachtkennzeichnung ist durch das „Feuer W, rot“ ES („erweiterte Spezifikation“) auszuführen und mit sichtweitenabhängiger Lichtstärkenreduzierung zu betreiben.

3.7.9

Zur Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ sind vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannte meteorologische Sichtweitenmessgeräte zu verwenden. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.7.10

Auf dem Maschinenhausdach sind Feuer W, rot ES so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

3.7.11

Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist am Turm auf halber Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach so anzubringen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind.
(Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben oder unten abgewichen werden.)

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.7.12

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter (gem. Nr. 3.9 AVV), die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

3.7.13

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

3.7.14

Die Aktivierung der Nachtkennzeichnung hat bedarfsgesteuert zu erfolgen und ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß AVV Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

3.7.15

Die zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist nach Anhang 3 der AVV auszuführen und auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.7.16

Die bedarfsgesteuert Aktivierung der Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen und ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

3.7.17

Es ist zu gewährleisten, dass sich die Befuerung bei Ausfall der Spannungsquelle automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschaltet.

3.7.18

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.7.19

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.7.20

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen telefonisch unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.7.21

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.7.22

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.7.23

Beim Einsatz von Kränen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

3.7.24

Die in den o. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.7.25

Der Bauherr hat den **Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben**. Mit Inbetriebnahme der WEA geht diese Pflicht auf den Betreiber über

3.7.26

Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.7.27

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.7.28

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3. 30314-70/2021** zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.8 Betriebssicherheit

3.8.1

Jede WEA muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

3.8.2

Die antragsgegenständlichen WEA sind mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem („BLADEcontrol Ice Detector“, kurz: BID) auszurüsten. Bei möglichem Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs sind die Anlagen in Ruhestellung zu halten.

3.8.3

Die Steuerung der Windenergieanlagen ist so einzustellen, dass sie den Betrieb nach einem erkannten Eisansatz erst nach erfolgter Sichtkontrolle durch manuelle Bedienung wieder aufnimmt. Das Ergebnis der Kontrolle ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

3.9 Immissionsschutz

Lärmschutz

Betriebsfahrweise Schall WEA 01-06

3.9.1

Für den Betrieb der WEA 01-06 sind folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum (Le,max,Okt und Lo,max,Okt / obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90%) im Modus PO6000 mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW zulässig:

| Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerdokument Nr. 0079-9581.V07 (02/2021)) | | | | | | | | |
|--|-----------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|---------------------|
| Frequenz [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | Summe |
| LWA, Hersteller, Vmax [dB] | 85,6 | 93,1 | 97,7 | 99,4 | 98,3 | 94,2 | 87,3 | 104,3 |
| Le, max, Okt [dB] | 87,3 | 94,8 | 99,4 | 101,1 | 100,0 | 95,9 | 89,0 | 104,3 + 1,7 = 106,0 |
| Lo, max, Okt [dB] | 87,7 | 95,2 | 99,8 | 101,5 | 100,4 | 96,3 | 89,4 | 104,3 + 2,1 = 106,4 |

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,max,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WEA.

Tonale/impulshaltige Geräusche

3.9.2

Die Betriebsgeräusche der WEA dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte gemäß NB 3.9.6) keine nach TA Lärm immisionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

Tieffrequente Geräusche

3.9.3

Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

Nachtbetrieb

3.9.4

Betrieb der WEA 01 – 06 während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) wird unter der **aufschiebenden Bedingung** gestattet, dass zuvor

- der Nachweis über die Einhaltung der beauftragten Schalleistungspegel der WEA V162-6.0 der oberen Vertrauensgrenze Le, max sowie die Schalleistungspegel der einzelnen Oktavspektren und Lo, max, Okt durch **Messung** einer bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG erbracht worden ist

und

- der Salzlandkreis (Untere Immissionsschutzbehörde) die Freigabe erteilt hat.

Der Messtechnische Nachweis ist entweder durch

- **Dreifachvermessung** (Variante 1) oder
- einen unabhängigen **Messbericht (Einfachvermessung) vor Inbetriebnahme und** eine Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten **nach Inbetriebnahme** (Variante 2) zu erbringen.

3.9.5

Die Messungen nach NB 3.9.4 soll als Emissionsmessung auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ in der derzeit gültigen Fassung erfolgen. Der Nachweis durch Vermessung baugleicher Anlagen an anderer Standorte ist zulässig. Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{o,max,Okt}$ dB(A) gemäß NB 3.9.1 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsrechenmodell durchzuführen, welche in der Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsantrag angewandt wurde. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA 01 bis 06 die in Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PLANGIS, Projektnummer: 4_20_047 vom 04.06.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Geräuschimmissionen

3.9.6

Die WEA 01 bis 06 dürfen an den nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel L_r im Tages- und Nachtzeitraum nach Pkt. 6.4 TA Lärm nicht überschreiten:

| Immissionsort | L_{r_tags} in dB(A) | L_{r_nachts} in dB(A) |
|--|------------------------|--------------------------|
| A – Neugattersleben, Bahnhof 2 | 54,0 | 42,7 |
| B – Am Dornbuschfeld 6, Löbnitz | 54,0 | 39,0 |
| C – Fabrikstr. 11, Hohenerxleben | 49,0 | 33,0 |
| D – Alte Schenkenbreite 21, Hohenerxleben | 44,0 | 32,2 |
| E – Alte Schenkenbreite 32, Hohenerxleben | 44,0 | 31,5 |
| F – Ganteweg 6, Staßfurt | 44,0 | 17,9 |
| G – Magdeburg-Leipziger-Str. 75, Förderstedt | 54,0 | 30,5 |
| H – Hinter den Gärten – Neubau, Förderstedt | 44,0 | 28,6 |
| I – Triftweg 24a, Förderstedt | 54,0 | 30,7 |
| J – Alte Dorfstr. 24, Üllnitz | 54,0 | 35,7 |
| K – Str. der Einheit 13, Üllnitz | 54,0 | 35,0 |
| L – Neuer Weg 4, Üllnitz | 49,0 | 34,8 |
| M – Staßfurter Weg 7, Brumby | 49,0 | 32,4 |
| N – Nienburger Weg 11, Brumby | 49,0 | 30,1 |
| O – Am Fuchsberg 1, Brumby | 44,0 | 29,1 |
| P – Förderstedter Str. 33, Neugattersleben | 54,0 | 32,9 |
| Q – Zum Bahnhof 11, Löbnitz | 49,0 | 37,0 |
| R – Am Park 9, Hohenerxleben | 49,0 | 32,6 |
| S – Birkenweg 12, Hohenerxleben | 49,0 | 32,8 |

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Überwachungsmessung

3.9.7

Sollte eine Überwachungsmessung erforderlich sein, ist diese durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in den NB 3.9.1 festgelegten $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte des $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA 01 bis 06 die in Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PLANGIS, Projektnummer: 4_20_047 vom 04.06.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Konformitätsbescheinigung der WEA

3.9.8

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.9.9

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch die Verwendung nicht reflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 vorzubeugen. Eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche, die nachweist, dass nicht reflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind, ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

3.10 Arbeitsschutz

3.10.1

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV)

3.10.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten. (§ 10 ArbSchG)

3.10.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3)

3.10.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1)

3.10.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Serviceaufzüge und Rettungssysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV)

3.10.6

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Serviceaufzüge (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2)

3.11 Betriebseinstellung

3.11.1

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der WEA einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlagen,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlagen durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.11.2

Auch bei einer Stilllegung sind die WEA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.11.3

Beim Rückbau der WEA sind Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.11.4

Durch den Bauherrn ist im Vorfeld des Rückbaus der Windenergieanlagen beim Salzlandkreis ein **Rückbau- und Entsorgungskonzept** einzureichen, aus dem das Rückbauverfahren (beginnend mit den Vorbereitungsarbeiten, dem Rückbau der Hochbauten bis hin zu den Tiefbauten) hervorgeht. In diesem Rückbaukonzept sind nachfolgende detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Fällten/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung)
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenerosion und Vernässung
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen
- Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung,
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwertung zugeführt werden
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern (AVV) und geplanten Verbringungsort (Entsorgungsweg)
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise).
- Benennung der bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits bei der Planung des Rückbaus)

3.11.5

Nach dem Rückbau der WEA sind die Flächen unverzüglich als Ackerland zu rekultivieren. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises abzustimmen.

IV Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Die Firma Windwärts Energie GmbH mit Sitz in 30449 Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer Björn Wenzlaff, hat hier mit Schreiben vom 15.07.2021, eingegangen am 20.07.2021, den Antrag vom 07.07.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 hat die JUWI GmbH Wörrstadt, Regionalbüro Melle, hier die Übernahme der Windwärts Energie GmbH durch die juwi AG und nachfolgende Umwandlung in eine GmbH angezeigt. Antragsteller im Genehmigungsverfahren wurde damit die JUWI GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energieallee 1, vertreten durch den mit Vollmacht handelnden Philipp Thölken.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 mit einer Leistung von je 6,0 MW, einer Nabhöhe von 169 m, einem Rotor-durchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von H 250 m.

4.2 Genehmigungsverfahren

Art des Verfahrens und Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führt der Zubau der sechs WEA zu einer Erweiterung des bestehenden Windparks „Hohe Wuhne“ (in der Gemarkung Förderstedt) mit derzeit 22 vorhandenen WEA. Für die zehn zuletzt errichteten WEA wurde bereits eine UVP durchgeführt, so dass sich die UVP-Pflicht für das aktuelle Projekt als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach § 11 UVPG richtet.

Das Vorhaben war seitens des Antragstellers von Beginn an mit UVP geplant, so dass es einer Vorprüfung der UVP-Pflicht durch die Behörde nicht bedurft hat. Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde am 10. April 2018 im Rahmen eines Scoping festgelegt.

Genehmigungsverfahren mit UVP sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 1.1.8 des Anhang 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Imm-Zust VO) der Salzlandkreis.

Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen waren zunächst unvollständig. Mit der Eingangsbestätigung vom 05.08.2021 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass wesentliche Unterlagen fehlen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des vorgelegten Baugrundgutachtens aufgrund der Beschaffenheit des Baugrundes statt Flachgründung eine Sondergründung notwendig ist. Der Antrag war dahingehend zu überarbeiten, dass die Art der Gründung (wie im Baugrundgutachten mittels Schotter-Rammsäulen oder andere Sondergründung) festzulegen war und es einer Überarbeitung der Bauvorlagen und Ergänzung des UVP-Berichts dahingehend bedurfte,

Zugleich wurde mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange begonnen und diese zunächst zur Prüfung der Vollständigkeit aufgefordert.

Mit Schreiben vom 05.08.2021, 18.08.2021, 16.09.2021 wurden wesentliche Bauvorlagen sowie Angaben zum Natur- und Artenschutz nachgefordert. Mit Schreiben vom 02.03.2022 und E-Mail vom 31.03.2022 wurden weitere Angaben und Unterlagen nachgefordert, die sich aus Nachfragen beteiligter Träger öffentlicher Belange ergeben hatten (Wasserrechtliche Erlaubnis für Schotter-Rammsäulen, Bedenken des Fernstraßen-Bundesamtes).

Daraufhin wurden Angaben und Unterlagen wie folgt nachgereicht:

- Nachtrag zum UVP-Bericht vom 12. Juli 2021, eingegangen am 09.09.2021 (*ungültig lt. Anschreiben zur Nachreichung vom 05.01.2022*)
- Austausch Formular 14.2 und Nachtrag Rückbauverpflichtung, eingegangen am 17.09.2021
- Lagepläne TK 1:25.000 und 1:50.000, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlagen zur Typenprüfung, eingegangen am 05. Januar 2022
- Topographische Karten, überarbeitet, 2 Sätze, eingegangen am 02.02.2022
- Rückbauverpflichtung, Berechnung Rückbaukosten, eingegangen am 21.03.2022
- Generisches Brandschutzkonzept, Allgem. Spezifikation FSS, Stellungnahme LPR Rohrweihe, Austauschseite Baugrundgutachten, Klarstellung Gründung u. a., eingegangen am 05.05.2022
- Nachweis Hamsterfläche, eingegangen am 08.06.2022 (per E-Mail)
- Stellungnahme zu Bedenken des Fernstraßenbundesamtes, eingegangen am 17.06.2022
- Anzeige über Wechsel des Antragstellers (jetzt JUWI GmbH Melle), eingegangen am 22.08.2022
- Nachweis Vertretungsvollmacht Philipp Thölken, eingegangen am 17.10.2022
- Formulare 14.2, 14.3 (Rückbaukosten) und Rückbauverpflichtungen, eingegangen am 12.05.2023
- HR-Auszug JUWI GmbH Wörrstadt, eingegangen am 25.04.2023 (per E-Mail)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Betreiber von Versorgungsanlagen

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WEA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt

- Stadt Staßfurt
- Stadt Nienburg (Saale)
- Fachdienste und Sachgebiete innerhalb des Salzlandkreises
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahn GmbH NL Ost
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (über die untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises)
- Bundesnetzagentur
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GASCADE Gastransporte GmbH
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Avacon Netz GmbH
- MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH Magdeburg

Die Stadt Staßfurt hat für die WEA 01 – 05 in der Gemarkung Brumby und die Stadt Nienburg (Saale) für die WEA 06 in der Gemarkung Neugattersleben jeweils das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die übrigen Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten Stellung genommen und teils Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Soweit Bedenken vorgetragen wurden, konnten diese im weiteren Verfahren wie folgt ausgeräumt werden.

Planungsrecht / Belange der Raumordnung

Die Errichtung von sechs WEA in den Gemarkungen Brumby und Neugattersleben stellt ein raumbedeutsames und privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, welches im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB).

Zur landesplanerischen Abstimmung war das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden dort geprüft und mit Stellungnahme vom 14.10.2021 wurde folgende Landesplanerische Feststellung getroffen:

*„Die Errichtung und der Betrieb der WEA 01 bis 05 vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 6 MW und einer GH von 250 m ist an den o. g. Standorten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die **WEA 06 ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**“*

Zu den Gründen wurde ausgeführt, dass für den Bereich der Stadt Nienburg/ Saale noch der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW) in den Grenzen von 24.12.2006 weiterhin wirksam und zu beachten ist. Danach liegt der Standort der WEA 06 in einem festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, in dem Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.

Die Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung führte zur planungsrechtlichen Unzulässigkeit, so dass es an einer wesentlichen Genehmigungsvoraussetzung für die WEA 06 mangelte.

Um die Vereinbarkeit der WEA 06 mit den Belangen der Raumordnung herbeizuführen, wurde parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein **Zielabweichungsverfahren** geführt. Im Ergebnis hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss der Vorlage RV 02/2022 am 22.06.2022 beschlossen, dass dem Antrag der Wind-

wärts Energie GmbH auf Abweichung von dem Ziel der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2006 im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben (REP ABW 2006, Kap. 5.3.2 Z I) stattgegeben wird.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat derweil auf Wunsch des Antragstellers geruht.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde mit dem Schreiben vom 12.07.2022 durch die RPM informiert und hat die Entscheidung der Regionalversammlung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung nicht beanstandet.

Damit ist nun auch die WEA 06 mit den Belange der Raumordnung vereinbar.

Wasserrecht / Gewässerbennutzung

Die Baugrundverhältnisse vor Ort machen eine Sondergründung erforderlich. Es ist vorgesehen, Schotter-Rammsäulen in bzw. durch das Grundwasser zu errichten. Dies stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis fällt nicht unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und war daher gesondert vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beantragen. Der Antragsteller ist darüber per E-Mail vom 02.03.2022 und 31.03.2022 unterrichtet worden.

Auf Antrag vom 08.12.2022, zuletzt vervollständigt am 27.02.2023, wurde mit Bescheid vom 03.04.2023 (Az.: 70-66.37.03-067/22Kr) die **wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Schotter-Rammsäulen** erteilt.

BAB 14

Das Fernstraßenbundesamt hat mitgeteilt, dass aufgrund des eingehaltenen Mindestabstandes der Rotorblätter zur Fahrbahnkante der BAB 14 von mehr als 100 m anbaurechtliche Belange nicht berührt werden. (§ 8 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz – FStrG)

Dennoch wurde der Abstand der beantragten WEA zur BAB 14 als „teilweise gering“ eingeschätzt und auf eine mögliche „abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB 14“ hingewiesen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde besteht keine unzulässige Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, weil insbesondere

- der maßgebliche Abstand von 100 m nach § 8 Abs. 2 FStrG um mindestens 94 m überschritten wird, so dass anbaurechtliche Belange nicht berührt werden
- die WEA den ihrer Kipphöhe entsprechenden Abstand zur BAB einhalten, d. h. Abstand ≥ 275 m bei Anlagenhöhe = 250 m
- die WEA mit einem System zur Rotorblattzustandsüberwachung ausgestattet werden,
- Eiswurf durch ein zu installierendes Eiserkennungs- und Abschaltssystem verhindert wird,
- die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht und mit sichtweitenabhängiger Lichtstärkenreduzierung geschaltet wird,
- die WEA mindestens einmal jährlich einer Wartung durch einen fachkundigen Wartungsdienst unterzogen werden und
- Schattenwurf und Blendwirkung durch fachgutachterliche Stellungnahme als unbedenklich bewertet worden sind.

Die Autobahn GmbH hat Forderungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 14 gestellt, die nach Maßgabe der Antragsunterlagen bzw. durch Nebenbestimmungen erfüllt werden.

SüdOstLink

Die Bundesnetzagentur hatte zunächst dem Genehmigungsantrag hinsichtlich der WEA 04 nicht zugestimmt, weil ein Konflikt mit dem Trassenkorridor bzw. Trassenverlauf der BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und 5a (Süd-OstLink) gesehen wurde. Durch Abstimmung mit der 50Herzt Transmission GmbH Berlin als Vorhabenträger des SüdOstLink konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

Sonstige Betreiber von Versorgungsanlagen

GDMcom GmbH Leipzig, Deutsche Telekom Technik GmbH Magdeburg, GASCADE Gastransport GmbH Kassel, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Halle (Saale), Avacon Netz GmbH Oschersleben und MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation GmbH haben mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens zum Zeitpunkt der Anfrage (III / 2022) keine Anlagen vorhanden bzw. betroffen sind.

Die MITNETZ Strom mbH ist der Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachgekommen und hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.

4.2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erschien ab 10. Mai 2022 auf der Homepage des Salzlandkreises, am 11. Mai 2022 im Bernburger Kurier der Mitteldeutschen Zeitung und im Salzland-Kurier der Volksstimme sowie am 12. Mai 2022 im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Ebenfalls ab 12. Mai 2022 wurde das Vorhaben im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekanntgemacht.

Antrag und Antragsunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV wurden vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei der Genehmigungsbehörde, in den Gemeinden der Vorhabenstandorte und auf Wunsch des Antragstellers in sieben weiteren Gemeinden.

Somit haben die Unterlagen bei folgenden Stellen ausgelegt: Salzlandkreis, Stadt Staßfurt, Stadt Nienburg (Saale), Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Gemeinde Bördeland, Stadt Calbe (Saale), Stadt Hecklingen, Stadt Barby, Verbandsgemeinde Saale-Wipper und Stadt Bernburg (Saale). Zudem waren die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben waren in der Zeit vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juli 2022 möglich. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.09.2022 anberaumte Erörterungstermin hat daher nicht stattgefunden.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde.

Aus den Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden geht hervor, dass das geplante Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von den WEA ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlagen antragsgemäß entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, die im Antrag beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bestätigt werden. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides enthalten.

4.3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass alle oder einzelne der genehmigten WEA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (1.3) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird. (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.6 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis mit Schreiben vom 03.07.2023 (Posteingang 10.07.2023) erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können

4.4.2 Planungsrecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Windenergieanlage zählen zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Durch die Beteiligten der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen im Abschnitt III der Genehmigung wird sichergestellt, dass das genehmigte Vorhaben mit den betroffenen öffentliche Belange (insbesondere Natur- und Artenschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Luftverkehrssicherheit, Denkmalschutz, Bauordnung und Gewässerschutz) vereinbar ist und diese nicht entgegenstehen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde

- für die WEA-Standorte in der Gemarkung Brumby durch die Stadt Staßfurt mit Stellungnahme vom 21.09.2021 und
- für den WEA-Standort in der Gemarkung Neugattersleben durch die Stadt Nienburg (Saale)

erteilt und damit die Sicherung der notwendigen Erschließung bestätigt.

Die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurde durch ein Zielabweichungsverfahren (s. oben) herbeigeführt.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB besteht nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA die Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen.

Die JUWI GmbH hat die notwendigen Verpflichtungserklärungen hier am 12.05.2023 vorgelegt.

4.4.3 Bauordnung

Rückbausicherheit (NB 3.2.1)

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurden gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 71 Abs. 3 BauO LSA Sicherheitsleistungen in Form erstklassiger Bankbürgschaften oder Bareinzahlungen festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung von 320.000,00 € je WEA bemisst sich nach den in den Antragsunterlagen veranschlagten Rückbaukosten zzgl. 1 % Inflationsausgleich pro Jahr bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, aufgerundet auf volle Tausend Euro.

Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA

Mit der gemäß § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wird eine Abweichung von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 BauO LSA zugelassen.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauO LSA dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Antrag auf Abweichung von diesem Überdeckungsverbot eingereicht. Lt. Antragsunterlagen sollen sich die Abstandsflächen aller 6 geplanten Windenergieanlagen untereinander überdecken sowie die Abstandsfläche von WEA 02 mit einer bestehenden Fremdanlage (HW III-F04 auf dem Flurstück 55 der Flur 9 der Gemarkung Glöthe). Die Zustimmung des Betreibers zur Überdeckung der Abstandsflächen mit der Fremdanlage liegt vor.

Nach eingehender Prüfung aller vorgebrachten und möglichen öffentlichen und privatrechtlichen Belange ist festzustellen, dass eine Abweichung von den Festsetzungen des § 6 Abs. 3 BauO LSA unter Abwägung der in diesem Fall zu betrachtenden Fallkonstruktionen möglich ist.

Eine Überschneidung der Abstandsflächen der Windenergieanlagen ist in diesem Fall unter Berücksichtigung des Zwecks der Regelungen des § 6 Abs. 3 BauO LSA und der Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA zulässig, da eine mögliche Beeinträchtigung vor allem bei den geplanten 6 Windenergieanlagen untereinander stattfindet. Weiterhin liegt die Zustimmung des Betreibers der Fremdanlage vor. Somit sind auch die nachbarlichen Belange geklärt.

Die Zulassung einer Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA ist somit zu gewähren.

4.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben soll in einem Bereich ausgeführt werden, der in der Denkmalliste des Landes Sachsen-Anhalt als archäologisches Kulturdenkmal verzeichnet ist. Hierbei handelt es sich um das sogenannte mitteldeutsche Altsiedelland (*Wüstungen – Mittelalter; Grabenwerk – Mittelalter*).

Archäologische Kulturdenkmale sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA und somit gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese Kulturdenkmale von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im östlichen Randbereich des Vorhabenareals liegt eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung. Diese Dörfer wurden im Spätmittelalter (hier ca. 1350 – 1500 n. Chr.) bzw. der Frühen Neuzeit (hier ca. 1500 – 1700 n. Chr.) aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe für das Verlassen der Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Als wichtige Kulturdenkmale gewähren Wüstungen Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen z.B. in Urkunden oder später in fürstlichen Amtsakten. Dadurch ist manchmal sogar der Name der Dörfer überliefert, wie im vorliegenden Fall der Wüstung „Zäbs“. Zu anderen bleiben lediglich die archäologischen Quellen. Zur genauen Lokalisierung der Wüstungen wie auch zu deren exakter Datierung geben diese erfassten Kulturdenkmale wertvolle Hinweise und stellen einen bedeutenden Quellenbestand dar. Denn gegebenenfalls lassen sie insbesondere u. a. Aussagen über Aussehen und Ausdehnung, Struktur, Bewirtschaftung oder Bewohner der Siedlungen zu. Damit ist die außerordentliche Bedeutung aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte sowie darüber hinaus gegeben.

Teile der Wüstung Zäbs wurden bereits bei Ausgrabungen 1998 im Vorfeld des Baus der BAB 14 1998 dokumentiert.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei etwaigen Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG LSA dar.

Die archäologischen Kulturdenkmale sind von solcher Bedeutung für das öffentliche Interesse, dass hier vor Beginn der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA vom Veranlasser der Maßnahme die Dokumentation der Veränderung verlangt werden kann.

Durch die vertragliche Vereinbarung mit dem LDA kommen Sie der Dokumentationsregelung nach und übernehmen die Kosten für die Dokumentation. Die Dokumentationspflicht tritt an die Stelle der primären Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG LSA. Auf diese Weise besteht die letzte Möglichkeit die Kulturdenkmale der Nachwelt zu überliefern.

Die erteilten Nebenbestimmungen sind geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Die Dokumentation nach den Maßgaben des LDA ist auch erforderlich, da mit dem geplanten Vorhaben ein Teil der archäologischen Kulturdenkmale unwiederbringlich verloren geht. Ein Eindruck von dem Denkmalwert der Kulturdenkmale kann nur durch die geregelte ausführliche Dokumentation an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden. Dies ist auch angemessen. Ein gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege schwerwiegendes Interesse anderer Art ist nicht ersichtlich.

Die Übernahme der Dokumentation und der damit verbundenen Kosten ist dem Veranlasser gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA analog zuzumuten (siehe Urteil OVG LSA v. 16.06.2010 – 2 L 292/08 sowie - bei begründeten Anhaltspunkten – OVG LSA vom 26.07.2012, Az.: 2 L 154/10).

4.4.5 Naturschutz

Wenn gemäß § 17 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Belangen vorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

In dem UVP-Bericht des Kapitel 13 der Antragsunterlagen wurden in der Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben betroffen sein können, ermittelt und beschrieben. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch die Gutachter artspezifische Maßnahmen für Feldhamster, Brutvögel, Greifvögel (speziell für den Rotmilan) und für Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen sind.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.10, 3.4.11, 3.4.12 dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Ziels der Maßnahme.

Durch die Bedingungen wird sichergestellt, dass notwendige Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen dauerhaft, d. h. für die gesamte Betriebszeit der WEA, gesichert werden.

Der Feldhamster gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa), 14 b) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Durch die geplanten Anlagen, Wege usw. wird der Lebensraum der lokalen Hamsterpopulation weiter eingeschränkt.

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Entsprechend der Ergebnisse der im Untersuchungsraum des Vorhabens durchgeführten Feldhamsterkartierungen sind 14 Baue festgestellt worden. (LBP Seite 62, Punkt 3.1.3) Dieser Nachweis bestätigt, dass Ergebnis der Übersichtserfassung der Firma ÖKOTOP GbR der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie dem Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union – Säugetiere: Feldhamster. Es kann von einem flächendeckenden Vorkommen des Feldhamsters am geplanten Standort ausgegangen werden. Durch ein vor Baubeginn nochmaliges Absuchen des geplanten Anlagenstandortes in Verbindung mit der Umsiedlung eventuell vorgefundener Tiere soll vermieden werden, dass im Baubereich vorkommende Feldhamster getötet werden.

Der geplante Standort ist als Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) an die Europäische Union gemeldet.

Anhang IV der FFH Richtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt. Daher sind die gemeldeten Hamsterschutzflächen für die Dauer des Anlagenbetriebes vorzuhalten, um die lokale Population zu schützen. Mit der Umsetzung o. g. Maßnahmen zum Hamsterschutz wird eine Verschlechterung der lokalen Hamsterpopulation vermieden und es kommt zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, denn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt erhalten, wenn die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben. Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Ausschlaggebend ist zunächst das Individuum oder die Individuengruppe, die die von dem Eingriff oder Vorhaben unmittelbar betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Dann ist die Einbindung der betroffenen Lebensstätten in den Verbund direkt benachbarter Lebensstätten zu betrachten und zu prüfen, ob deren ökologische Funktionen erhalten bleiben, wobei die lokale Individuengemeinschaft in die Betrachtung eingeschlossen werden, die eine abgegrenzte Gesamtheit von räumlich unmittelbar zusammenhängenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Die dieser lokalen Individuengemeinschaft zur Verfügung stehenden Lebensstätten sind dahingehend zu beurteilen, ob sie auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Ist das nicht oder nur eingeschränkt der Fall, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in eben diesem räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe oder der lokalen Individuengemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Sicherzustellen ist, dass im Zeitpunkt des Eingriffs die CEF-Maßnahmen wirksam sind, ansonsten bedarf es einer Ausnahme oder Befreiung, auch wenn die Genehmigung für das Vorhaben bereits erteilt wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass § 44 Abs. 5 BNatSchG greift. Wird § 44 Abs. 5 BNatSchG zu Unrecht angewendet, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht mehr ausgeschlossen, sondern sind wieder wirksam. Diese Verbote können aber nur durch eine Ausnahme oder eine Befreiung überwunden werden.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingungen ergibt sich aus dem § 17 Abs. 4 u. 5. BNatSchG. Demnach kann die Behörde vom Vorhabenträger die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit für die Ausgleichs- und Ersatzflächen verlangen (Abs. 4) und die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abs. 5) verlangen.

4.4.5 Bodenschutz

Boden ist eine endliche Ressource und in vom Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht regenerierbar und als Lebens- und Entwicklungsgrundlage besonders schützenswert. Anlagen der erneuerbaren Energien sollen deshalb vorzugsweise auf Flächen gelenkt werden, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Bei dem betroffenen Baugrundstück handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zum Totalverlust aller Bodenfunktionen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen.

Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter. Diese haben in ihrer Wechselwirkung mit dem Boden wiederum Auswirkungen auf diesen.

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

4.4.6 Luftverkehrsrecht

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe von mehr als 100 m über dem Erdboden darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Landes-Sachsen-Anhalt hat die erforderliche Zustimmung unter Auflagen (NB 3.7) erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA dürfen den öffentlichen Belangen der militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen. Für die Prüfung militärischer Flugsicherheitsbelange war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden.

4.7 Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach Prüfung der **Schallimmissionsprognose** des Ingenieurbüros PLANGIS, Projektnummer: 4_20_047 vom 04.06.2021 zum beantragten Vorhaben, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 17, 31, 33 sowie Flur 10, Flurstück 1013 zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der o. g. Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG werden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen erteilt.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht, im Besonderen hinsichtlich der Themen Gemengelage nach Pkt. 6.7 TA Lärm sowie Angrenzung Immissionsorte an den Außenbereich nach § 35 BauGB zur Bildung von Zwischenwerten unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechungen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 12.9.2007 – 7 B 24/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 21.9.2016 – 2 L 98/13; OVG Sachsen, Beschluss v. 25.1.2011 – 4 A 589/09, OVG NRW, Beschluss v. 6.5.2016 – 8 B 866/15; OVG NRW, Beschluss v. 15.3.2018 – 8 B 736/17), gefolgt werden.

Der jeweils um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert (hier fortfolgend Immissionswert (IW) genannt) für den Tagzeitraum 6-22 Uhr nach Pkt. 6.4 TA Lärm dient der Vorsorge sowie der Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen im Einwirkungsbereich (vgl. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm). Zudem gelten im Tagzeitraum höhere Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 TA Lärm als im Nachtzeitraum.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros PLANGIS, Projektnummer: 4_20_047 vom 04.06.2021 wurde der Tagzeitraum nicht näher untersucht bzw. dargestellt, da an jedem maßgeblichen Immissionsort eine Mindestunterschreitung von 6 dB(A) unter Immissionsrichtwert anhand der Ergebnisse für den Nachtzeitraum im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten für den Tagzeitraum feststellbar waren.

Die Ergebnisse im Volllastbetrieb im Nachtzeitraum zeigen in der Darstellung der Gesamtbelastung (Bestands-WEA, andere gewerbliche Nutzungen sowie die geplanten 6 WEA) in der Regel mindestens die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. An zwei Immissionsorten liegen Überschreitungen von max. 1 dB(A) vor, welche jedoch nach 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sich noch in einem zulässigen Rahmen bewegen.

An drei Immissionsorten sind Überschreitungen der zulässigen IRW der Vorbelastung von bis zu 4 dB(A) zu verzeichnen, an einem Immissionsort ist eine Überschreitung von 1 dB(A) zu verzeichnen. Die hier in Rede stehenden maßgeblichen Immissionsorte liegen in einem reinen Wohngebiet sowie einer in einem allgemeinen Wohngebiet. Hier ist aufgrund der Lage der Immissionsorte zu den geplanten Anlagen sowie den umgebenen Nutzungen eine Höhereinstufung durch eine Zwischenwertbildung gem. Pkt. 6.7 TA Lärm vorgenommen worden, was zwar zur Absenkung der Schutzeinstufung nach Pkt. 6.1 TA Lärm führte, jedoch insgesamt die Zumutbarkeit weiter beibehält, da sich das Schutzniveau durch Verschiebung der Richtwerte von 35 dB(A) auf 40 dB(A) bzw. bei einem auf 42 dB(A) nur von einem sehr hohem zu einem hohem verschiebt. Auch allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen, sodass auch hier bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen gewährleistet wird. Zumal zu beachten ist, dass nach ständiger Rechtsprechung (siehe oben genannte) diese Höhereinstufungen begründetermaßen zulässig sind. Ferner ist zu beachten, dass sich die Zusatzbelastungen (geplanten WEA 01-06) mit Beurteilungspegeln von 32,2 dB(A), 31,5 dB(A) und 28,6 dB(A) auf ein sehr niedriges und messtechnisch nicht mehr erfassbarem Niveau bewegen.

Laut der o. g. Schallimmissionsprognose, sind herstellerseitig keine Zuschläge für die Ton- und Impulshaltigkeit zu vergeben. Der Beurteilungspegel wurde demnach mit einem Impulzzuschlag KI=0 dB(A) und Tonzuschlag KT= 0 dB(A) ermittelt. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurde die Nebenbestimmung Nr. 3.9.2 Tonale/impulshaltige Geräusche formuliert. Zumal die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm hierfür maßgebend ist.

Überwachungsmessungen sind nur aus besonderem Anlass und auch nur nach behördlicher Anordnung (§ 17 BImSchG) erforderlich. Anlass kann insbesondere eine Beschwerde über Lärmbelastungen in der Nachbarschaft sein. Mit der NB 3.9.7 werden vorab Einzelheiten für das anzuwendende Mess- und Beurteilungsverfahren festgelegt.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und tragen zur Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG bei.

Nach Prüfung der **Schattenwurf**prognose des Ingenieurbüros PLANGIS, Projektnummer: 4_20_047, Revision 02 vom 10.05.2021 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen WEA 01-06 am Standort Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 17, 31, 33 sowie Flur 10, Flurstück 1013 (Zusatzbelastung) keine Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gem. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) prognostiziert wurden. Das Gutachten wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft. Weitergehende Auflagen zur Vermeidung von Schattenwurfimmissionen, bspw. durch die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, waren somit entbehrlich.

Durch nicht reflektierende matte Farbgebung an Mast und Rotor werden Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts minimiert.

4.4.8 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), Richtlinien sowie Regeln der Technik.

Der Servicelift innerhalb der Windenergieanlage ist eine Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 2 Nr. 2 BetrSichV. Es handelt sich um eine Maschine zum Heben von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht und muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Die auf Grund des § 14 BetrSichV durchzuführende Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Krananlage zu überzeugen.

Bei der Inbetriebnahme und der sich anschließenden Verwendung der Windenergieanlagen sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG einzuhalten, wenn Beschäftigte im Windpark arbeiten. Als Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen müssen die Gefährdungen, denen Beschäftigte ausgesetzt sein können, bekannt sein.

4.5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

4.6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit E-Mail am 22.05.2023 informiert worden. Es wurde ein erster Entwurf der Genehmigung als Vorab-Information zum verfügbaren Teil des Bescheides übersandt. Die Antragstellerin hat darauf mit Schreiben vom 27.06.2023 (eingegangen vorab per E-Mail am 28.06.2023 und per Post am 30.06.2023) und Nachtrag per E-Mail vom 05.07.2023 reagiert und umfangreich Fragen, Hinweise und Änderungswünsche vorgetragen. Zur Prüfung möglicher Abänderungen, Begründung bestimmter Notwendigkeiten und Beantwortung ausgeworfener Fragen wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange (ALFF, Obere Luftfahrtbehörde, FD 43 - Bauordnung und Denkmalschutz) mit verkürzter Frist angehört. Im Ergebnis konnten die Änderungswünsche der Antragstellerin bei der Überarbeitung des Genehmigungsentwurfes weit überwiegend berücksichtigt werden.

Der überarbeitete (zweite) Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 29.09.2023 per E-Mail übersandt. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG. Mit Schreiben vom 13.10.2023 und 25.10.2023 hat die Antragstellerin sich zur Anhörung geäußert. Im Ergebnis wurden die vorgetragenen Änderungswünsche im Wesentlichen berücksichtigt. Nachdem die JUWI GmbH einen Rechtsbehelfsverzicht hinsichtlich einer isolierten Anfechtung der Nebenbestimmungen 3.4.4 und 3.4.5 erklärt hat, wurden diese nicht mehr als Bedingungen, sondern als einfache Auflagen formuliert.



5.1 Allgemein

5.1.1

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die Zustimmung nach § 14 Abs.1 LuftVG und die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA.

5.1.2

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen, bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleibt unberührt.

5.1.3

Erschließungsmaßnahmen, wie die Verlegung von Leitungen (Netzanbindung), der Ausbau von Wegen und Straßen von/zur WEA sind nicht Bestandteile dieser Genehmigung. Diese sind rechtzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen (Genehmigungen, Zulassungen).

5.1.4

Kommt der Betreiber der WEA einer Nebenbestimmung, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung dieser Forderungen untersagen.

5.1.5

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BlmSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

5.1.6

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BlmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungs-bedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG wesentlich ändert.

5.1.7

Unbeschadet des § 16 Abs. 1 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Salzlandkreis gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

5.1.8

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BlmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt. Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

5.2 Bauordnung

5.2.1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises den Eingang und die Anerkennung des Sicherungsmittels schriftlich bestätigt hat. Wird entgegen der Nebenbestimmung III 2.1 mit der Bauausführung begonnen, bevor die Rückbausicherheit beim Salzlandkreis hinterlegt und bestätigt ist, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BlmSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

5.2.2

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der jeweiligen Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA)

5.2.3

Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 TAnIVO, § 19 BauVorIVO)

5.2.4

Die WEA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WEA i.V.m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2.5

Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

5.2.6

Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)

5.2.7

Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.2.8

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.2.9

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)

5.2.10

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 BauO LSA)

5.3 Denkmalschutz

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Martin Planert zur Verfügung (Tel.: +49 345 5247-427, Fax: +49 345 5247-460, EMail: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

5.4 Immissionsschutz

5.4.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (kein Strom erzeugt hat). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5.4.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

5.4.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so werden gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen.

5.4.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

5.4.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

5.5 Bodenschutz

5.5.1

Die Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

5.5.2

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

5.5.3

Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA M20) - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RSVminA) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

5.5.4

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen sind in dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 nachzulesen und entsprechend umzusetzen.

5.6 Kabel- und Rohrleitungsanlagen, Richtfunkstrecken, Telekommunikationslinie

5.6.1

Baustellenverkehr, Schachtarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone der BAB A 14 sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesen Bereich das Fernmeldekabel der BAB außerhalb des Straßengrundstücks verläuft.

5.6.2

Die Beteiligungen der Betreiber von Kabel- und Rohrleitungsanlagen sowie Richtfunkstrecken im Genehmigungsverfahren entbindet die bauausführenden Firmen nicht von ihrer Erkundigungspflicht (Schachtscheinverfahren).

5.7 Luftverkehrsrecht

5.7.1

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10076-1 bis ST 10076-6, vom 17. September 2021 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

5.7.2

Die bedarfsgesteuert Aktivierung der Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen und ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

5.7.3

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wird den Rückbau der Windenergieanlagen verfügen, wenn die Auflagen zur Luftverkehrssicherheit nicht eingehalten werden.

5.8 Arbeitsschutz

5.8.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)

5.8.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs.2 BaustellV)

5.8.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)

5.9 Straßenverkehr

5.9.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

5.9.2

Für eine ggf. notwendige Baustellenzufahrt / Änderung der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 63 (ggf. L 50) ist durch den Sondernutzungsnehmer der Antrag auf Gestattung an die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West, FB 23
Rabahne 4
38820 Halberstadt

zu richten.

(Ansprechpartner: Fachbereichs-Ltr. Hr. Hartmann, E-Mail: ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Falls Leitungen die L63 oder L 50 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der o. g. Landesstraßenbaubehörde einzureichen.

5.9.3

Einrichtungen der Bundesautobahn A 14, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

5.10 Bergbau und Geologie

5.10.1

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Standorte nicht vor. Es sind dort auch keine Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, geplant.

5.10.2

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine **potentielle Gefährdung** vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier **als gering eingeschätzt** wird.

Hinweise und Empfehlungen zum Baugrund bzw. zur Gründung wurden durch das vorliegende Baugrundgutachten gegeben, darüberhinausgehende Bedenken oder Hinweise liegen dem LAGB nicht vor.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Mayer



Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| Anlage 2 | Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen |
| Anlage 3 | Rechtsquellenverzeichnis |
| Anlage 4 | Formular „Anzeige über den Baubeginn“ |
| Anlage 5 | Formular „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“ |
| Anlage 6 | Baustellenschild |
| Anlage 7 | Prüfbericht Nr. N/222/060-1 vom 22.07.2022 des Prüfindgenieurs für Standsicherheit, Herrn Ulrich Beyer aus Magdeburg (nachrichtlich) |
| Anlage 8 | Formular für die Veröffentlichungsdaten der Luftfahrtbehörde |
| Anlage 9 | Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides |

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG i. V. m. §§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Firma JUWI GmbH beabsichtigt den bestehenden Windpark „Hohe Wuhne“ (im Antrag als Windpark „Förderstedt“ bezeichnet), durch die Errichtung von 6 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V162 in östlicher Richtung zu erweitern.

Die neuen WEA vom Typ VESTAS V162 haben eine Nennleistung von jeweils 6,0 MW und bestehen im Wesentlichen aus dem Turm und dem Maschinenhaus (Gondel) einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 250 m bei einer Nabenhöhe von 196 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der sechs WEA nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) freiwillig die Durchführung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Vorprüfung der UVP-Pflicht war aus behördlicher Sicht entbehrlich.

Der Bedarf zur Errichtung und dem Betrieb von 6 WEA am Standort Förderstedt wird mit der Förderung des Klima- und Umweltschutzes im Zuge einer nachhaltigen Energieerzeugung begründet. Zudem wird ein Beitrag zur CO₂-Einsparung und zur Schonung fossiler Energieressourcen geleistet.

2. Standort und Varianten

Die Standorte der 6 geplanten WEA liegen in Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Gemarkungen Brumby (5 WEA) und Neugatterleben (1 WEA).

Der bestehende Windpark umfasst dort derzeit 22 WEA unterschiedlichen Typs in den Gemarkungen Förderstedt, Lößnitz und Glöthe. In östlicher Richtung in ca. 1,5 km befindet sich die Bundesautobahn BAB 14. Westlich in ca. 300 m zur ersten WEA befindet sich der aktive Tagebau Förderstedt-Nord. In südlicher Richtung in ca. 1,3 km im Bereich der Ortschaft Hohenerxleben fließt die Bode. In nördlicher Richtung in ca. 800 - 1.200 m Entfernung liegen die Ortschaften Förderstedt und Üllnitz.

Bei der Planung der 6 Standorte wurden Bereiche mit geringem Konfliktpotenzial zu bestehenden Nutzungen bzw. Nutzungsansprüchen gewählt (intensive Ackerbaunutzung). Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wurden insofern ausgeschlossen.

Die Standorte der WEA innerhalb der Windparkfläche sind durch die erforderlichen Abstände der WEA untereinander wie auch zu den verbleibenden Bestands-WEA, diversen Leitungstrassen u. a. vorgegeben. Aufgrund dem sich daraus ergebenden geringen Konfliktpotenzial wurden keine weiteren Standortvarianten betrachtet.

Ferner wären Standorte außerhalb geplanter Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Nutzung von Windkraft raumordnerisch sowie planungsrechtlich (zum Zeitpunkt Antragstellung) nicht genehmigungsfähig.

3. Untersuchungsgebiet-/ rahmen

Zu den Inhalten des UVP-Berichts und den zu erbringenden Untersuchungsumfängen wurde am 10.04.2018 ein Scopingtermin im Salzlandkreis durchgeführt. Dabei wurden der Untersuchungsrahmen sowie die Untersuchungsgebiete für die einzelnen Schutzgüter wie folgt festgelegt:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet (UG) für das Schutzgut Mensch erstreckt sich um den gesamten Windpark im 5 km-Radius und schließt die angrenzenden Ortschaften ein.

- Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft

Für die genannten Schutzgüter wird das Untersuchungsgebiet auf das Planungsgebiet (500 m - Radius um die bestehenden und geplanten WEA) bezogen.

- Schutzgut Pflanzen

Eine Biotopkartierung nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2010) erfolgte im 500 m - Umkreis um die bestehenden und geplanten Anlagen (Planungsgebiet) sowie 50 m beiderseits der Zuwegung.

- Schutzgut Tiere

Anhand der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben wurden die Artengruppen der Vögel (Brut-, Rast- und Zugvögel) und der Fledermäuse genauer untersucht. Des Weiteren wurden Vorkommen von Feldhamster untersucht.

- Schutzgut Landschaft

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt in Anlehnung an Nohl (1993) für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (> 500 - 5.000 m) und für den Fernsichtbereich (> 5.000 - 10.000 m).

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut wird das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte beteiligt. Das Untersuchungsgebiet ist mit dem des Landschaftsbildes (5 km - Radius um bestehende und geplante Anlagen) identisch.

4. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erfolgt auf Grundlage des UVP-Berichts gem. § 16 UVPG, den behördlichen Stellungnahmen gem. § 17 Abs. 2 UVPG, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 21 UVPG sowie auf Grundlage eigener Ermittlungen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVP nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet (vgl. § 25 Abs. 1 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe werden die einschlägigen Regelungen der einzelnen Fachrechte in Form von bundes- und/oder landesspezifischen Gesetzen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden etc. verwendet.

Auf die Schutzgüter können verschiedene Faktoren einwirken. In der Regel spricht man von Wirkfaktoren, die in 3 Kategorien unterteilt sind:

- a. baubedingte Auswirkungen,
- b. anlagenbedingte Auswirkungen,
- c. betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen von WEA sind meist nur einmalig und zeitlich begrenzt. Beim Bau von Windkraftanlagen können u. a. bodenverdichtende Auswirkungen durch Maschineneinsatz, Bodenentnahme oder temporäre Boden(-ab)lagerungen, Beseitigungen / Zurückschneiden von Heckenstrukturen oder Einzelgehölzen für Zuwegungen, Vergrämungs- oder Verschreckungseffekte bei Arten, auftreten. Temporäre baubedingte Auswirkungen können zudem während der Bauphase auf den Menschen durch Lärm-, Staub- oder Schadstoffbelastungen auftreten.

Anlagenbedingte Auswirkungen liegen zumeist dauerhaft bis zur endgültigen Stilllegung sowie dem vollständigen Rückbau vor. So können beispielsweise die Flächenverluste durch den Bau der Fundamente zu dauerhaften negativen Auswirkungen der Bodenfunktionen führen. Ferner können die Infiltrationsfunktionen der Böden sowie die Grundwasserneubildungsraten gestört werden. Windkraftanlagen können zudem das Landschaftsbild dauerhaft überprägen und zu Trennwirkungen insbesondere der Avifauna führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können beim Menschen durch Schall-/ Schattenimmissionen oder Gefährdungen durch Eisabwürfe sowie bei Tieren insbesondere der Avifauna und den Fledermäusen durch mögliche Schlagopfer durch den Rotorenbetrieb entstehen.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen können im Zuge von Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen an den Anlagen entstehen. So können beispielsweise Änderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch zusätzliche große Krananlagen temporär auftreten. Auch bei Montage oder Demontage von Anlagenteilen könnten bspw. Hilfs- oder Betriebsstoffe (Öle, Fette) in den Boden und in Folge dessen in den Grundwasserleiter gelangen.

1.4.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Vorbelastung an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch Geräusch- und Schattenwurf-Immissionen setzt sich zusammen aus insgesamt 22 WEA. Die geringste Entfernung zu den nächsten Immissionsorten liegt bei den bestehenden Anlagen bei 950 m in Förderstedt und bei den zusätzlich beantragten 6 WEA in der Ortschaft Löbnitz bei 1.350 m. Als weitere Vorbelastung ist der westlich des bestehenden Windparks gelegene aktive Tagebau Förderstedt-Nord zu nennen.

Auswirkungen

- a. Baubedingte Auswirkungen entstehen primär durch die einzusetzenden Geräte und Baumaschinen zur Errichtung der WEA. Diese können insbesondere Schall- und Staubimmissionen sein.
- b. Anlagenbedingte Auswirkungen können durch die Türme und Rotorblätter durch Verschattungen entstehen. Zudem kann die Erholungsfunktion der Landschaft durch direkte Sichtbeziehungen zu den WEA gestört werden.
- c. Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen möglich:
 - Geräuschimmissionen,
 - Schattenwurf,
 - Lichtreflexionen,
 - Blendwirkungen durch die Gefahrenkennzeichnung,
 - Eisabwurf/Eisabfall.

Bewertung

Nach Prüfung und Bewertung der vorgelegten immissionsschutzfachlichen Gutachten zum Vorhaben sind gem. der Stellungnahme der UIB vom 24.8.2023: „(...) *aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 17, 31, 33 sowie Flur 10, Flurstück 1013 zu erwarten.*“

Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechend formulierte Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG umgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Eisabwürfen ist ein Eiserkennungssystem an der Anlage installiert und verhindert somit mögliche Eisbildungen an den Rotorblättern frühzeitig durch automatisches Stoppen.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Untersuchungsraum sind Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Feldhamster vertreten. Um das Konfliktpotenzial, welches von den geplanten WEA ausgehen könnte, im Voraus abzuschätzen, wurden diverse Kartierungen durchgeführt.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen können durch den Einsatz von Geräten und Maschinen hinsichtlich der Artenvorkommen bei den Vögeln temporär während der Bauphase in Form von Verschleichungen bzw. Vergrämungen auftreten.

Lebensraumverluste der Fledermäuse aber auch der Vögel entstehen zudem durch potentielle baubedingte Fällungen von Bäumen oder Hecken.

Ferner können durch temporäre Versiegelungen von Ackerböden durch den Bau von Zufahrtsstraßen, Lebensräume der Feldhamster beeinträchtigt werden.

b. Anlagenbedingte Auswirkungen auf Flora und Fauna betreffen vor allem den Flächenverlust durch den Fundamentbau am unmittelbaren Standort der WEA infolge von Versiegelungen sowie die Umwandlung von Boden- bzw. Vegetationsflächen in Zuwegungen sowie Kranstell- und anderen Nebenflächen. Dabei kann es zum Verlust von Jagdhabitaten für Vögel und Fledermäuse durch die Errichtung von Zuwegungen und Fundamenten kommen, wenn insbesondere strukturgebundene Habitate, wie Heckenstrukturen, anlagenbedingt entfernt werden müssten. Ferner führen der vollversiegelte Fundamentbau sowie die teilversiegelten Kranstellflächen und Zuwegungen zu Lebensraumverlusten von Feldhamstern.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen können primär durch die sich drehenden Rotorblättern entstehen. Insbesondere können hier Kollisionsrisiken der Avi- sowie Fledermausfauna und somit auch der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum entstehen.

Bewertung Tiere

Vögel

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet sowie der darüber befindliche Luftraum generell eine Bedeutung für ziehende, rastende und überwinternde Vogelarten verschiedener Artengruppen besitzt. Die Bedeutung für die meisten Arten, ist jedoch als gering bis mittel zu

bewerten. Insbesondere für Wasservögel stellen innerhalb des Untersuchungsgebiets die Standgewässer in und um Üllnitz und Glöthe Rasthabitate dar, woraus sich hier eine Häufung von Nachweisen für wertgebende Arten ergibt. Ein regional oder überregional bedeutendes Rast- oder Überwinterungsgebiet dieser Artengruppe wird daraus jedoch nicht begründet.

Für Greifvögel hat das Untersuchungsgebiet aufgrund des breiten Artenspektrums insgesamt eine mittlere Bedeutung als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet stellt kein bedeutsames Rast- oder Überwinterungsgebiet für die wertgebenden oder auch anderen Vogelarten dar. Beachtliche Flugbewegungen (Zugkorridore oder Hauptflugkorridore zwischen Nahrungs-, Rast- und Schlafplätzen) verlaufen ebenfalls nicht über dieses Gebiet. Insgesamt betrachtet hat das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Rastvögel (überfliegende und rastende Durchzügler und Wintergäste).

Fledermäuse

Im Umfeld des aktuellen Untersuchungsbereichs konnten 9 Arten sowie Individuen der Gattung *Myotis* und *Plecotus* nachgewiesen werden. Aufgrund der Anzahl der nachgewiesenen Rufsequenzen, ist am Tilz eine Funktion als Transfer- bzw. Jagdhabitat für *Myotis*-Arten zu vermuten. Alle anderen Arten wurden nur vereinzelt nachgewiesen.

In Folge der Schlagopferfunde konnte festgestellt werden, dass das häufigste Schlagopfer die Raufledermaus war. Die Zahl der tolerierbaren Schlagopfer liegt mit 1,13 Individuen knapp über dem Grenzwert des Brandenburger Modells. Für die anderen Totfunde wurden lediglich niedrige Werte ermittelt. Ein Reproduktionsnachweis konnte durch die Netzfänge nicht erbracht werden. Das Plangebiet besitzt somit lediglich eine durchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse.

Feldhamster

Auf 8 Untersuchungsflächen im Windpark konnten 14 Feldhamsterbaue nachgewiesen werden. Einige Baue liegen auf den zu beplanenden Flächen. Somit konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet für den Feldhamster relevant ist. Der Feldhamster tritt regelmäßig auf, jedoch mit nur sehr geringen Besiedlungsdichten. Das Plangebiet besitzt eine hohe Bedeutung für den Feldhamster.

Weitere relevante Tierarten

Das Untersuchungsgebiet besitzt für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien eine untergeordnete Bedeutung.

Bewertung Pflanzen

Das Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Biotope wie heimischen Feldgehölze und den zahlreichen wegebegleitenden, aus überwiegend heimischen Baumarten bestehenden Gehölzreihen (Baumreihen, Hecken), veranlasst die Vergabe einer hohen Bewertungsstufe. Sie stellen die wertvollsten Biotope des Betrachtungsgebietes dar.

Die Gehölzbiotope bieten aufgrund ihrer höheren Strukturvielfalt und örtlichen Seltenheit inmitten einer ausgeräumten strukturarmen Kulturlandschaft eine hohe Lebensraumattraktivität für diverse Tierarten (Vögel, Kleinsäuger und Insekten). Gleichfalls stellen auch die nur in kleinen Flächen vorkommenden Ruderalfluren ein wichtiges Habitat für Arten inmitten der Ackerlandschaft dar.

Zu den Biotopen mittlerer Bewertungen zählen Baumbestände aus überwiegend nicht heimischen Arten, Obstbaumreihen sowie kleinteilig auch Gräben. Trotz der naturschutzfachlich mittleren Wertigkeit dienen die Biotope verschiedenen Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum und gliedern die Landschaft.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sind die Ackerflächen als naturschutzfachlich geringwertig einzuschätzen. Sie stellen keine attraktiven Lebensräume für die Fauna dar und besitzen nur eine geringe naturschutzfachliche Funktion. Hier finden nur wenige Pflanzen- und Tierarten einen Lebens- und Rückzugsraum.

Die weiteren anthropogen geprägten Biotope, dazu gehören die bebauten Flächen, versiegelten Verkehrswege, Stellflächen um die bestehenden WEA und befestigten Feldwege, stellen nur geringe bis keine naturschutzfachliche Wertigkeiten dar. Befestigte Wege sowie bebaute Bereiche sind Flächen ohne jegliche Vegetation und somit bedeutungsarm für eine Lebensraumbildung. Lediglich eine Erwärmung durch Speicherung der Sonneneinstrahlung kann eventuelle Artvorkommen begünstigen, welche jedoch einer zeitlichen Beschränkung unterliegen.

1.4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Umkreis der Standorte der neuen WEA liegen hochwertige Ackerböden vor, die vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Auch die Flächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Eine weitere intensive Nutzung des Bodens sowie Flächenverbraucher ist der westlich des bestehenden Windparks betriebene Tagebau.

Trennwirkungen der Flächen ergeben sich durch Straßen, kleineren Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Wegen, Splittersiedlungen oder Ortschaften.

Auswirkungen

a. Die baubedingten Auswirkungen konzentrieren sich auf die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, -zufahrten und Baufelder sowie auf den Baustellenbetrieb. Ackerflächen dienen teilweise der Nutzung als Montage- und Abstandsflächen. Verdichtungen des Bodens infolge mechanischer Belastungen sind durch Befahrung und Überstellung nicht auszuschließen.

b. Anlagenbedingt nimmt die Errichtung der WEA durch das Fundament (Vollversiegelung) 2.829 m², für die Kranstellflächen (teilversiegelt) 5.778 m² und die Zuwegungen (teilversiegelt) 13.824 m² Boden und Fläche in Anspruch. Infolgedessen gehen dauerhaft Flächen verloren. Zudem verliert der Boden im Bereich der neuen Anlagen alle Funktionen für den Naturhaushalt und für den Menschen. Die zur Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen und die Zuwegungen werden teilversiegelt ausgeführt und bleiben dauerhaft zur Wartung und Unterhaltung der WEA bestehen.

c. Durch den Betrieb der Anlagen könnten, ausgehend von der technischen Gestaltung und dem Betrieb der WEA, geringfügig Schadstoffeinträge in die Böden möglich sein.

Bewertung

Die Auswirkungen wurden durch die zuständige Bodenschutzbehörde geprüft und bewertet. Im Kern konnte dem Vorhaben zugestimmt werden. Es wurde jedoch darauf hingewirkt, dass:

1. Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken ist,

2. Nach Beendigung der Arbeiten die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen sind,
3. Die Lagerung des Mutterbodens getrennt zu erfolgen hat und
4. im Vorfeld des Rückbaus der Windenergieanlagen ein Rückbaukonzept einzureichen ist.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung des Ist-Zustandes

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsgebiet bei 3 - 5 m unter Flur. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden kann aufgrund der vorherrschenden Bodensubstrate (bindige Lössböden) als gering eingeschätzt werden. Im Planungsgebiet befinden sich keine Böden mit einer Entwässerungsbedürftigkeit. Ferner sind im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld (< 25 km) keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet befinden sich keine Standgewässer. Das nächstgelegene dauerhaft wasserführende Standgewässer ist der Titz im Osten in einer Entfernung von rund 650 m. Weitere Gewässer (ehemalige Abbaugruben) befinden sich vor allem um Üllnitz herum mit einer Entfernung von mindestens 1.900 m zur nächstgelegenen geplanten WEA. Dauerhaft wasserführende Gräben gibt es ebenfalls nicht im Planungsgebiet. Der Graben „Unteres Tal“ sowie der „Rennegraben“ sind die beiden nächstgelegenen Meliorationsgräben. Im Untersuchungsgebiet verläuft nördlich der Marbegaben. Dieser führt i. d. R. dauerhaft Wasser und befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2.000 m zur nächstgelegenen WEA.

Das nächstgelegene, dauerhaft wasserführende Fließgewässer ist die Bode im Süden des Untersuchungsgebiets. Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Gebiet, das für den Hochwasserschutz eine Relevanz aufweist. Erst im Bereich der Bode sind Hochwassergefährdungsbereiche ausgewiesen, diese liegen sicher außerhalb des Planungsgebietes.

Auswirkungen

- a. Baubedingt ist durch das geplante Vorhaben mit einer reduzierten Versickerung des Niederschlagswassers infolge von Bodenverdichtungen und Aufschüttungen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sowie im Bereich der Lager- und Montageflächen zu rechnen.
- b. Infolge der geplanten Versiegelung / Veränderung der Bodendecke könnten anlagenbedingt Funktionen und Abläufe des natürlichen Bodenwasserhaushaltes für die betreffenden Flächen (relativ kleinflächig bezogen auf den Gesamttraum) gestört werden. Vor allem die Abflussregulationsfunktion könnte auf diesen Flächen behindert (jedoch mit Ausnahme der voll versiegelten Flächen nicht grundsätzlich verhindert) werden.
- c. Durch den Betrieb der Anlagen sind keine Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu befürchten.

Bewertung

Die meist trockengefallenen Gräben des Planungsgebiets sind durch ihre starken Strukturveränderungen (begradigt, Trapezprofil) als naturfern zu bewerten und daher von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Grundwasserneubildungsfunktion im Gebiet infolge der relativ kleinen Verlustfläche im Untersuchungsgebiet ist nur in einem unerheblichen Maße eingeschränkt betroffen bzw. wird nur punktuell umgeleitet.

Die neu anzulegenden Zuwegungen werden mit wasserdurchlässigen Belägen (Kies und Schotter) ausgeführt, so dass im Bereich der Wege als auch auf den angrenzenden Ackerflächen der anfallende Niederschläge weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen kann. Bei der Errichtung der Zuwegungen sowie der Verlegung der Erdkabel werden Gräben oder sonstige Fließgewässer nicht in offener Bauweise gequert und/oder beeinträchtigt.

Ausgewiesene Hochwasserschutzgebiete werden durch die geplanten Standorte nicht tangiert.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Planungsgebiet gehört klimatologisch zum Einflussbereich des Binnentieflandes im subatlantisch- subkontinentalen Übergangsbereich. Die Jahresmittel der Lufttemperatur liegen bei 9,2°C, die Januarmitteltemperaturen bei 0,1°C und die Julimitteltemperaturen bei > 18 °C.

Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen liegen bei 450 - 500 mm. Damit erweist sich das Gebiet als sehr niederschlagsarm, was sich aufgrund der Lage (Regenschattenwirkung des Harzes) begründet.

Die Windverhältnisse entsprechen denen der mittleren Breitengrade, sodass Westwinde dominieren. Das Planungsgebiet gehört zu den stark windbeeinflussten Gebieten.

Die ausgedehnten Ackerlandschaften des Planungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen, sodass Kaltluft entsteht. Größere Wald- und Gehölzflächen als Gebiete mit ausgeglichenem Mikroklima gibt es im Gebiet nicht. Dadurch findet während der Nacht eine deutlich stärkere Abkühlung statt. Am Tag erwärmen sich diese Flächen entsprechend mehr.

Auswirkungen

- a. Mit baubedingten Auswirkungen ist im Zuge der Errichtung der Baustelle durch Herrichten von Zufahrtswegungen, Anlieferung / Umschlag / Lagerung oder Bearbeitung von Materialien zu rechnen. Zudem könnten bei Bautätigkeiten im Allgemeinen bspw. durch Bewegungen von Baufahrzeugen Einschränkungen der Luftqualität durch eventuelle Staubentwicklungen entstehen.
- b. Die geplanten WEA werden auf Ackerflächen errichtet. Die Versiegelung von Flächen bedingt geringfügige Änderungen hinsichtlich Temperatur und Verdunstung. Auch die Beschattung durch Mast und Rotorblätter kann zu geringfügigen, punktuell kleineren Temperaturänderungen führen.
- c. Betriebsbedingt könnten Auswirkungen aufgrund der Verminderung der Luftaustauschfunktion / Reduzierung der Windgeschwindigkeiten entstehen. Damit einhergehend könnten auch Beeinträchtigungen des Mikroklimas auftreten.

Bewertung

Insgesamt wirkt sich die Errichtung und der Betrieb von WEA positiv auf die Luft sowie das Klima aus, gerade im Hinblick auf die positive CO₂-Bilanz.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich seines Landschaftsbilds unterschiedlich ausgeprägt. Danach sind Landschaftselemente wie die Magdeburger Börde, die als weitgehend ausgeräumte, strukturarme, stark denaturierte Landschaft, die durch die intensive Ackernutzung und übermäßig vergrößerte Ackerschläge charakterisiert wird, ebenso vorhanden, wie Niederungsbereiche an der Bode, die gekennzeichnet sind durch ein Mosaik aus Stieleichen-Ulmen-Auenwäldern und Verlandungsvegetation der Altwasserarme, Ufergehölzen, Wiesen, Weiden, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Als weitere, prägende Landschaftselemente im Untersuchungsgebiet sind die Bundesautobahn BAB 14 sowie der Tagebau Förderstedt-Nord zu nennen.

Auswirkungen

a. Baubedingt könnten während der Bauphase Baumaschinen (Fahrzeuge, Kräne) sowie temporäre Einrichtungen (Baucontainer, Materiallagerflächen) je nach Entfernung und Zugänglichkeit der Landschaft visuell wahrnehmbar sein.

b. Anlagenbedingt werden die technisch geprägten, mastartigen WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m weithin erkennbar sein. Die geplanten Anlagen ragen nach Fertigstellung über die Bestandanlagen um ca. 70 m bis ca. 100 m hervor (bezogen auf die Gesamthöhe).

c. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich hauptsächlich aus der visuellen Wirkung der Rotorbewegung durch Schattenwurf sowie aus der Kennzeichnung von Turm und Rotorblätter.

Bewertung

Die Bewertung der Beeinträchtigungen durch WEA wurden in Nah-, Mittel- und Fernbereiche unterteilt. Der Nahbereich kann insgesamt als eine flache und großflächige Agrarflächenstruktur bezeichnet werden, welcher weit überschaubar und nur stellenweise durch landschaftliche Strukturelemente, wie Baumreihen und Hecken gegliedert ist. Die Autobahn A14 prägt den Randbereich im Osten. Siedlungen befinden sich nicht im Nahbereich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landschaft im Nahbereich des Untersuchungsgebietes eine überwiegend geringe ästhetische Wertigkeit besitzt.

Für den Mittelbereich ist insgesamt zu konstatieren, dass eine strukturierte Landschaft, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit unterschiedlich zu Geltung kommt, vorherrscht. Während im Bodetal überwiegend hohe und mittlere ästhetische Wertigkeiten erreicht werden, dominieren im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes geringe ästhetische Bewertungsmerkmale. In bestimmten Bereichen dieser Landschaften werden mittlere und hohe Wertigkeiten mit Zunahme der Strukturvielfalt erreicht.

Im Fernbereich überwiegen geringe bis mittelwertige ästhetische Wertigkeiten in der Magdeburger Börde und dem Nordöstlichen Harzvorland. Das untere Saaletal erreicht überwiegend hohe Wertigkeiten.

1.4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

1.4.7.1 Bodendenkmale

Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Planungsgebiet befinden sich Bodendenkmale. Das Vorhaben soll in einem Bereich ausgeführt werden, der in der Denkmalliste des Landes Sachsen-Anhalt als archäologisches Kulturdenkmal verzeichnet ist. Hierbei handelt es sich um das sogenannte mitteldeutsche Altsiedelland (*Wüstungen – Mittelalter; Grabenwerk – Mittelalter*).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG LSA dar.

Archäologische Kulturdenkmale sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA und somit gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind.

a. Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baubetrieb sowie dem Aufstellen der WEA besteht die Gefahr, dass archäologische Kulturdenkmale unwiederbringlich zerstört werden.

b. Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann die Suche, Untersuchung und Bergung archäologischer Kulturdenkmale über Jahrzehnte behindert oder unmöglich gemacht werden.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale, z. B. durch Erschütterungen beim Betrieb der WEA, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG LSA dar.

Die archäologischen Kulturdenkmale sind von solcher Bedeutung für das öffentliche Interesse, dass hier vor Beginn der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA vom Veranlasser der Maßnahme die Dokumentation der Veränderung verlangt wird. Entsprechende Nebenbestimmungen werden im Abschnitt 3.3 getroffen. Insbesondere wird die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Bauarbeiten in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde durchgeführt wird, deren Einzelheiten vorab in einer verbindlichen Vereinbarung zwischen Bauherrin und Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) festzulegen sind und deren Kosten die Bauherrin zu tragen hat.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Vorhaben zur Errichtung von WEA Vorrang gegenüber dem Erhalt der Bodendenkmale eingeräumt. Die Dokumentationspflicht tritt an die Stelle der primären Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG LSA. Auf diese Weise besteht die letzte Möglichkeit die Kulturdenkmale der Nachwelt zu überliefern.

Die erteilten Nebenbestimmungen sind geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Damit werden die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale auf ein vertretbares Maß begrenzt. Zudem sind keine anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu besorgen.

1.4.7.2 Bau- und Kunstdenkmale

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche Kulturdenkmale (Üllnitz: Kirche; Hohenerxleben: Kirche, Schlosspark, Schloss; Neugattersleben: Kirche Schlosspark, Aussichtsturm, Bahnhof, Schloss; Brumby: Kirche).

a. Baubedingte Auswirkungen

Durch dem Baubetrieb sowie dem Aufstellen der WEA entstehen temporär baubedingte Auswirkungen der Blickbeziehungen zu den Kultur- und Sachgütern.

b. Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann es in visueller Hinsicht zu einer Störung der Erlebbarkeit bzw. zur visuellen Überprägung oder Überschattung vorhandener Kultur- und sonstiger Sachgüter durch die WEA kommen.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nicht erkennbar.

Bewertung

Die o. g. Denkmale genießen Umgebungsschutz. Vorbelastungen bestehen insbesondere für Blickbeziehungen auf bzw. zwischen den Kulturdenkmälern durch die vorhandenen Verkehrswege (z.B. Autobahn A14), die bestehende Hochspannungsleitung und die in Betrieb befindlichen WEA.

Die Auswirkungen werden durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege als vertretbar eingeschätzt.

1.5 Wechselwirkungen

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden im Allgemeinen Auswirkungen verstanden, die sich auf Grund eines vielfältigen Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern in unterschiedlicher Intensität ergeben.

Zur Darstellung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist eine übergreifende Gesamtbetrachtung erforderlich. Dabei ist eine qualitative Saldierung aller umweltrelevanten Wirkungen kaum möglich, da vergleichbare Verrechnungseinheiten nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund erfolgt die Beurteilung von Wechselwirkungen auf verbal argumentativer Basis. Vor allem die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima prägen direkt die entsprechenden Biotopstrukturen, d. h. Veränderungen dieser Faktoren ziehen auch im Regelfall Beeinflussungen der Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen mit sich, die wiederum Rückkopplungen auf Nährstoffhaushalt, Licht und Bodenwasserverhältnisse sowie das biogene Gefüge bewirken können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der 6 WEA sind folgende Wechselbeziehungen erkennbar:

- Errichtung der WEA (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplungen auf Standorte der natürlichen Vegetation und Lebensräume, z. B. durch direkte Vernichtung von Pflanzen, Bodenorganismen sowie Beeinträchtigung verschiedener Tierartengruppen (Schutzgut Tiere und Pflanzen),

- Errichtung und Betrieb der WEA (Wirkung auf Schutzgut Klima/ Luft) ↔ negative Rückkopplungen auf Schutzgut Menschen sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge Emissionen und Beanspruchung von Flächen,
- Errichtung und Betrieb der WEA (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Klima / Luft und Schutzgut Mensch infolge Minderung der Verwendung fossiler Brennstoffe,
- Tag- und Nachtkennzeichnung der WEA gemäß Vorgabe Luftfahrtgesetz (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Mensch,
- Errichtung der WEA / Durchführung Baubetrieb (Wirkung auf Schutzgut Kultur- und Sachgüter) ↔ negative Rückkopplungen auf natürliche Bodenfunktionen und Wasserkreisläufe (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser),
- Dauerhafte Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Bau der WEA (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Kultur- und Sachgüter),
- Bodenabtrag / Verdichtung während der Bauphase (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

1.6 Vermeidung, Minderung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Minimierung des Eingriffs ist bei der Standortwahl insofern berücksichtigt worden, dass das geplante Vorhaben unmittelbar angrenzend an einen bestehenden Windpark bzw. als dessen Erweiterung realisiert werden soll. Dadurch kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Insbesondere können bestehende Wegeverbindungen als Zufahrten genutzt werden. Der Neubau von Wegen wird auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt und überwiegend auf vorhandenen Windpark- und Landwirtschaftswegen durchgeführt. Zuwegungen werden in teilversiegelter Form vorgenommen, es entstehen keine vollflächigen Versiegelungen.

Das Gebiet ist bereits durch die zahlreichen Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, der Bundesstraße B71 sowie durch die Autobahn A14 technogen übergeprägt. Durch die Lage der Anlagen in einem solch vorgeprägtem Gebiet, wird die Schwere und Komplexität sowie die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen deutlich verringert.

Weitere **Vermeidungsmaßnahmen** für die Schutzgüter sind wie folgt geplant:

Schutzgut Menschen

- Einhaltung rechtlicher und fachlicher Vorgaben zu Lärm- und Lichtemissionen,
- Einhaltung größtmöglicher Abstände zu Siedlungen,
- sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Schutzgut Tiere (vgl. LBP)

- V 1 - Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln,
- V 2 - Mastfußumgebung so klein wie möglich und unattraktiv für Greifvögel halten,
- V 3 - Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn,
- V 4 - Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse,
- V 5 - Feldhamsterkartierung, evtl. Umsetzung und Ableitung CEF-Maßnahme,
- V 6 - Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Boden-/Mahdarbeiten.

Über die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus wird das Ersatzhabitat für Feldhamster dauerhaft gesichert und die Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Boden- und Mahdarbeiten erfolgt ganzjährig, d. h. auch außerhalb der Brutzeit.

Schutzgut Pflanzen

- Begrenzung der Inanspruchnahme von temporären und dauerhaften Lager- und Bauflächen sowie der zu fällenden Gehölze auf ein notwendiges Mindestmaß,
- Nutzung und Ausbau teilweise vorhandener Wege,
- weitgehende Schonung der vor allem an Wege angrenzenden Gehölze und Hecken.

Schutzgut Boden und Fläche

- sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit,
- Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß,
- Teilversiegelung von Kranstellfläche und Zuwegung,
- Abstecken der Bau- und Montageflächen vor Baubeginn,
- Entsiegelungen der temporär teilversiegelten Flächen,
- schichtengerechte Wiederverfüllung der Fundamentflächen mit Bodenaushub,
- Tiefenlockerung baubedingt beanspruchter Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen.

Schutzgut Wasser

- Sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit,
- Havarienvorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen,
- Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Kranstellflächen.

Ausgleich und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Verfahren im Detail beschrieben. Sie sind vordringlich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden, Landschaft, Fauna und Flora erforderlich und werden durch den Erwerb von insgesamt 1.061.790 Wertpunkten (WP) aus Ökopoolmaßnahmen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH wie folgt abgegolten:

- Ökopoolprojekt „Wilslebener See“ (anteilig): 106.516 WP
- Ökopoolprojekt „Jakobsgrube Erweiterung“ (gesamtes Projekt): 755.274 WP
- Ökopoolprojekt „Bruchgraben bei Athensleben“ (anteilig): 200.000 WP

1.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die zusätzlichen Umweltbelastungen durch die 6 beantragten Windenergieanlagen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Grundlage hierfür bildeten die den Antragsunterlagen beiliegenden naturschutzrechtlichen Fachgutachten (u. a. LBP, AfB Raumnutzungsanalyse, Schall- und Schattenwurfgutachten). Die Einzelerkenntnisse aus diesen Fachgutachten wurde in einem UVP-Bericht gem. § 16 UVPG gebündelt und ebenfalls der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Ferner flossen Erkenntnisse aus den fachbehördlichen Stellungnahmen mit ein.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand der vorgenannten Unterlagen sowie Äußerungen der Behörden hergeleitet und mit dem Ist-Zustand (Vorbelastungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter) verglichen. Schlussendlich wurden die Wirkzusammenhänge in den einzelnen Schutzgütern aber auch in Wechselbeziehung zu anderen Schutzgütern dargestellt und im zweiten Schritt gem. § 25 Abs. 1 UVPG einer behördlichen Bewertung unterzogen. Zusammenfassend sind diese in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| Schutzgut | Auswirkungen | Darstellung der Umweltauswirkungen | Bewertungen |
|-----------|---------------|--|-----------------|
| Mensch | baubedingt | - temporäre Lärm- und Staubbela- stung - temporärer Verlust von Landwirt- schaftsfläche | nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - Verlust von Landwirtschaftsfläche - optische Wirkung des Windparks (Störwirkung) | nicht erheblich |

| | | | |
|------------|-----------------|--|---|
| | | - Beeinträchtigung der Erholungseignung | |
| | betriebsbedingt | - Lärmbeeinträchtigungen - Schattenwurf | bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich |
| Tiere | baubedingt | - Vergrämung der Tiere durch Bautätigkeit - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - Kollisionsrisiko, Vergrämung einzelner Arten im Nahbereich - Reduzierung von Jagdhabitaten für Fledermäuse | nicht erheblich |
| | betriebsbedingt | - Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Brutvögel - Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Fledermäuse | bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich |
| Pflanzen | baubedingt | - Temporäre Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche - Verlust von Einzelbäume | nicht erheblich erheblich |
| | anlagebedingt | - Beseitigung von Acker | erheblich, aber kompensierbar |
| | betriebsbedingt | -- | -- |
| Boden | baubedingt | - temporäre Verdichtung von Montage- und Arbeitsflächen - Bodenverunreinigung durch auslaufende Schadstoffe | bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - Vollversiegelung von Boden - Teilversiegelung von Boden - Anlegen der Schottersäulen | erheblich, aber kompensierbar |
| | betriebsbedingt | -- | -- |
| Fläche | baubedingt | -- | -- |
| | anlagebedingt | - Flächenverlust durch Zuwegung, Stellflächen und Fundamente | erheblich |
| | betriebsbedingt | -- | -- |
| Wasser | baubedingt | - Gefährdung durch auslaufende Schadstoffe | bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - Unterbindung der Versickerung auf vollversiegelten Standorten | nicht erheblich |
| | betriebsbedingt | -- | -- |
| Klima/Luft | baubedingt | - temporäre Staubentwicklung | nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - geringfügige Veränderung des Mikroklimas | nicht erheblich |
| | betriebsbedingt | -- | -- |

| | | | |
|------------------------------|-----------------|--|-------------------------------------|
| Landschaft | baubedingt | - Baustellenverkehr, Baulärm und Kräne in der Landschaft | nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes | erheblich |
| | betriebsbedingt | - Schattenwurf und Drehbewegungen der Rotoren | erheblich |
| Kultur- und sonst. Sachgüter | baubedingt | - Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmale | bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich |
| | anlagebedingt | - z. T. Erhöhung der technogenen Prägung der Landschaft | nicht erheblich |
| | betriebsbedingt | -- | -- |

Es ist nach Auswertung der tabellarischen Übersicht festzustellen, dass insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG durch das geplante Vorhaben zu besorgen sind. Demnach sind Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern nicht in Gänze auszuschließen, liegen jedoch immer unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Hinsichtlich der durch die EU angestrebten Klimaneutralität bis 2050 sowie den erklärten Klimazielen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 eine Treibhausgasminde rung von 65% im Vergleich zum Jahr 1990 zu erreichen, kann anhand des Vorhabens resümiert werden, dass positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft zu erwarten sind und somit ein Anteil an den erklärten Zielen geleistet wird.

Schlussendlich ist im Sinne der Umweltvorsorge nach Errichtung und Betrieb der 6 WEA unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingriffe eine ökologisch wertvolle Daseins- und Entwicklungsfunktion aller Schutzgüter im umliegenden Kulturräum der Windenergiestandorte weiterhin möglich. Das Vorhaben wird somit aus behördlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft.

Anlage 2

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

| Kapitel | Bezeichnung der Unterlagen | Nach- rei- chung | Seiten- anzahl |
|----------|--|------------------------|-------------------|
| 1 | Antrag / Allgemeine Angaben | | |
| | Deckblatt Kapitel 1 | | 2 |
| 1.1 | Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular 0 | | 4 |
| | Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™Plattform, Dokument Nr. 0079-1589 V07 2020.12.03 | | 5 |
| | Anlagentabelle | | 1 |
| 1.2 | Antragsformular (Formular 1) | | 3 |
| | Anlage 1 zu Formular 1 – Standorte der Anlagen | | 1 |
| | Grundstücks-Teilung Gemarkung Barby, Flur 11, Flurstück 33 in Flurstücke 114 und 115 (Fortführungsmitteilung LAV, Bekanntgabe Fortführung, Eintragungsbekanntm., Flurkartenauszug) | 21.09.23 | 9 |
| | Handelsregisterauszug Windwärts Energie GmbH vom 25.05.2020 | | 2 |
| | Mitteilung zur Fusion und Umfirmierung vom 08.08.2022 | 22.08.23 | 2 |
| | Handelsregisterauszug JUWI GmbH vom 29.08.2022 | 22.08.23 | 2 |
| | Hinweis Änderung Zeitplan | 04.05.22 | |
| 1.3 | Kurzbeschreibung | | 5 |
| 1.4 | Angaben zum Standort - Koordinaten und Höhen | | 6 |
| 1.4.1 | Sichtfelsanalyse | | 34 |
| 1.4.2 | Planungsrechtliche Zulässigkeit <i>(nicht mehr aktuell)</i> | | 1 |
| | Übersichtsplan 6 x Vestas V162-6MW / NH 169,0m, M 1:25.000, Stand: 04.11.2021, Baustudio Bachmann | | 1 |
| | Übersichtsplan 6 x Vestas V162-6MW / NH 169,0m, mit Bemaßung untereinander, M 1:25.000, Stand: 04.11.2021, Baustudio Bachmann | | 1 |
| | Lageplan zum Bauantrag, M 1:3000, Stand: gemessen am 22.09.2020, gefertigt am 24.09.2020, Dipl.-Ing. Jürgen Heusel | | 1 |
| 2 | Anlage und Betrieb | | |
| | Deckblatt Kapitel 2 | | 1 |
| | Anlagenteile, Betriebseinheiten, Ausrüstungsdaten (Formulare 2.1, 2.2, 2.3) | | 10 |
| | Angaben zum Fundament | | 2 |
| | Hinweis Dokument veraltet | 04.05.22 | 1 |
| | Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Dokument-Nr.: 0081-6996 V04 2020-09-09 | | 41 |
| | Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen Dokument Nr.: 0020-4361.V09 2029-01-21 | | 2 |

| | | | |
|----------|---|--|----|
| 3 | Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen | | |
| | Deckblatt Kapitel 3 | | 1 |
| | Verweis auf Kapitel 6.1 (Sicherheitsdatenblätter) | | 1 |
| 4 | Emissionen / Immissionen | | |
| | Deckblatt Kapitel 4 | | 2 |
| 4.1 | Luftschadstoffe | | 1 |
| 4.2 | Schall | | |
| | Hinweis Parallelverfahren 2 WEA Enercon E-160 | | 1 |
| | Schallimmissionsprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Fördersredt, PlanGIS GmbH Hannover, Projektnummer: 4_20_047, 04.06.2021, Revision 00 | | 31 |
| | - Eingabedaten | | 21 |
| | - Vorbelastung | | 21 |
| | - Zusatzbelastung | | 7 |
| | - Gesamtbelastung | | 23 |
| | - Eingabedaten – schallreduziert - | | 3 |
| | - Zusatzbelastung – schallreduziert - | | 7 |
| | - Gesamtbelastung – schallreduziert - | | 23 |
| | - Herstellerangabe Schalleistungspegel V162-5.6/6.0 MW Dokument Nr.: 0079-9518.V07 2021-02-09 | | 5 |
| | - Kurzbericht GLGH-4285 10 06334 255-S-0002-A Schalleistungspegel Enercon E-82 E2 (2.000 kW) | | 4 |
| | - Auszug WT 4226/05 aus dem Prüfbericht WT 4212/05 zur Schallemission der WEA Nordex N90/2500 LS | | 2 |
| | - Schalleistungspegel WEA REpower MM92, Kurzbericht 2011-10-04 | | 5 |
| | - Schalleistungspegel WEA Vestas V80 – 2.0 MW, Bericht WT 3717/04 | | 4 |
| | - Messergebnisse Schallemissionen WEA Typ Südwind S70, Windtest Bericht SE01028ZB2, Windtest, 27.06.2000 | | 3 |
| | - Auszug Prüfbericht 117/2002 zur Schallemission der WEA Typ Südwind S-70, KÖTTER, 25.10.2002 | | 1 |
| | - Auszug Prüfbericht SE03013B1 zu Schallemissionen der WEA Südwind S-70, Windtest, 06.07.2004 | | 1 |
| | - Auszug Prüfbericht WT 2863/03 zur Schallemission der WEA Typ Südwind S-70, Windtest, 24.11.2003 | | 1 |
| | - Mehrfachvermessungen Nordex S70 vom 10.09.2004, WIND-consult | | 8 |
| 4.3 | Schatten | | |
| | Hinweis Parallelverfahren 2 WEA Enercon E-160 | | 1 |
| | Angaben zum Schattenwurfmodul | | 1 |
| | Schattenwurfprognose für acht neue Windenergieanlagen, Wind- park Förderstedt, PlanGIS GmbH Hannover, Projektnummer: 4_20_047, 10.05.2021, Revision 02 | | 16 |
| | - Detailkarte in A3 | | 3 |
| | - Berechnungsergebnisse Vorbelastung | | 39 |
| | - Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung | | 20 |

| | | | |
|----------|--|----------|-----|
| | - Berechnungsergebnisse Vorbelastung | | 50 |
| | Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem Dok.-Nr.: 0083-6732.V00 (0080-8993.V01) 2019-02-07 | | 6 |
| 5 | Anlagensicherheit | | |
| | Deckblatt Kapitel 5 | | 1 |
| | Einschätzung zur Störfallverordnung (12. BImSchV) | | 1 |
| | Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit (Übersicht) | | 1 |
| | Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) Dokument-Nr.: 0051-2750V10 vom 30. April 2020 | | 9 |
| | Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit Dokument-Nr.: 0077-8468 v02 vom 26.09.2019 | | 19 |
| | Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detectot BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen DNV GL Energy, GL Renewables, Auftragsnr. 4800/14/46271/256, Report Nr. 75172, Rev. 5 vom 07.01.2029 | | 7 |
| | Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA, Vestas 0047-8035.V06 vom 09.01.2020 | | 1 |
| | Vestas Erdungssystem, Dok.-Nr.: 0044-7112 V01 v. 08.04.2015 | | 11 |
| | Vordruck „Prüfprotokoll zur Jahreswartung“ (V117-4.0, V136-4.0, V150-4.0) | | 15 |
| | Typenzertifikat BID vom 20.10.2020 | 04.05.22 | 14 |
| | Fledermausschutzsystem, Allgemeine Beschreibung Dok.-Nr.: 0083-6731 V00 vom 07.02.2029 | | 6 |
| | Beschreibung des Fledermausschutzsystems von WEA | | 1 |
| 6 | Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser | | |
| | Deckblatt Kapitel 6 | | 1 |
| 6.1 | Angaben zu wassergefährdenden Stoffen Dok.-Nr.: 0085-9683.V04 2020-12-03 | | 7 |
| | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Dok.-Nr.: 0085-9806.V03 2020-12-03 | | 15 |
| | Sicherheitsdatenblätter | | 182 |
| 6.2 | Löschwasser | | 1 |
| 7 | Abfälle / Wirtschaftsdünger | | |
| | Deckblatt Kapitel 7 | | 1 |
| | Angaben zum Abfall, Dok.-Nr.: 0090-1757.V05 2020-12-03 | | 10 |
| 8 | Abwasser | | |
| | Deckblatt Kapitel 8 | | 1 |
| | Beschreibung zum Abwasser | | 1 |
| | Abwasserentsorgung, Dok.-Nr.: 0088-8345.V00 vom 8.10.2019 | | |
| 9 | Arbeitsschutz | | |
| | Deckblatt Kapitel 9 | | 1 |
| | Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz Dok.-Nr.: 0040-0191 V02 2026-03-10 | | 3 |
| | Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung RES RED™, EN 365:2004 | | 14 |

| | | | |
|-----------|---|----------|-----|
| | Gebrauchsanleitung und Inspektionskarte für die Rettungssysteme RESQ DD-X, RESQ DD-S; RESQ DDE-X und RESQ DDE-S EN 365:2004, EN341:2011, EN1496:2006 | | 27 |
| | Kurzanleitung Service-Aufzug Sherpa-SD4 Ref.: 38921-QR-DE vom 24.03.2014 | | 2 |
| | Betriebsanleitung Service-Aufzug Sherpa-SD4 Referenz: 38921-OM-DE vom 24.03.2014 | | 22 |
| | EC Type Examination Certificate für Sherpa-SD4 No. Z14-258-170-B vom 12.05.2016 | | 2 |
| | Notbeleuchtung an Vestas WEA, Dok.Nr.: 0040-0154 V04 2018-08-02 | | 3 |
| 10 | Brandschutz | | |
| | Deckblatt Kapitel 10 | | |
| | Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz WEA, Dok.-Nr.: 0077-4620 V02 2019-10-29 | | 21 |
| | Generisches Brandschutzkonzept, TÜV Süd, Dokument: Vestas BS-Konzept R6.2_final_20200723 | 04.05.22 | 18 |
| | Allgem. Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS) Dok.Nr.: 0059-0391 V07 2020-01-23 | 04.05.22 | 8 |
| | Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan Dok.-Nr.: 0063-8199 V00 2020-10-04 | | 6 |
| | Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisung für Onshore-Windenergieanlagen, Dok.-Nr.: 0079-9911 V05 vom 26.02.2020 | | 31 |
| 11 | Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung | | |
| | Deckblatt Kapitel 11 | | 1 |
| | Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung | | 1 |
| 12 | Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. n § 8 NatSchG LSA | | |
| | Deckblatt Kapitel 12 | | 1 |
| | Hinweise zu den nachfolgenden Unterlagen | | 1 |
| | Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.10.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 100 |
| | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Oktober 2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 46 |
| | Brutvogeluntersuchung, Oktober 2018, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 24 |
| | Untersuchung zur Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilan, November 2018; LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 28 |
| | Biotoptypenkartierung, 10 Pläne M 1:2.500, Juni 2020; LaReG Planungsgemeinschaft GbR | | 10 |
| | Landnutzung, Plan M 1:30.000, Juni 2020; LaReG Planungsgemeinschaft GbR | | 1 |
| | Ergebnisse der Raumstrukturkartierung, 22.06.2020, LaReG Planungsgemeinschaft GbR | | 9 |
| | Horstbesatzkontrolle 2020, August 2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 10 |
| | Horste und Horstbesätze 2020, Plan M 1:40.000, August 2020; LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |

| | | | |
|-----------|--|----------|-----|
| | Rastvogeluntersuchung, November 2028, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 19 |
| | Fledermauskundliche Untersuchung, Januar 2019, Habitart, Guido Mundt | | 58 |
| | Feldhamsteruntersuchung, 23.10.2018, aktualisiert 31.08.2020; ÖKOTOP GbR (K. Mammen u. U. Mammen) | | 12 |
| | Wertgebende Brutvögel 2018, Plan M 1:10.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |
| | Horste und Horstbesetze 2018/2020, Plan M 1:40.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |
| | Wertgebende Rastvögel Okt. 2027 - Sept. 2018, M 1:25.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |
| | Biotop- und Nutzungstypen, Plan M 1:2.750, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |
| | Eingriffskarte, Plan M 1:4.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 1 |
| | Kompensationsmaßnahmen (Anhang II), 12.06.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 18 |
| | Begleitschreiben zur Änderung UVP-Bericht, LBP und AFB, LPR, 12.10.2021 | 04.05.22 | 5 |
| | Gutachterliche Stellungnahme Rohrweihe, LPR, 17.03.2022 | 04.05.22 | 2 |
| | Eignung Hamsterfläche, E-Mail von Dominik.Schönhoff@wind- waerts.de vom 08.06.2022 mit Karte CEF-Maßnahme 1 - Feld- hamsterumsiedlung, M 1:15.000, Stand 08.06.2022 und E-Mail (Seite 1 u. 2) von m.lamottke@lpr-landschaftsplanung.com vom 20.05.2022 | 08.06.22 | 4 |
| 13 | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | | |
| | Deckblatt Kapitel 13 | | 1 |
| | Hinweise zu den nachfolgenden Unterlagen | | 1 |
| | UVP-Bericht vom 11.10.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH | | 169 |
| 14 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung | | |
| | Deckblatt Kapitel 14 | | 1 |
| | Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung | | 1 |
| | Rückbaumaßnahmen und -kosten, Formular 14.2 | 12.05.23 | 2 |
| | Herstellerangaben Rückbaukosten, Dok-Nr.: 0089-9801.V02, 2020-1008 (ohne Sondergründung) | | 2 |
| | Ermittlung Rückbaukosten einschl. Rüttelstopfsäulen | 12.05.23 | 1 |
| | Antrag auf Vorlage der Rückbausicherung | | 1 |
| | Verpflichtungserklärungen gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA | 12.05.23 | 6 |
| 15 | Unterlagen zu nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen – Bauvorlagen | | |
| 15.0 | Deckblatt Kapitel 15 | | 1 |
| 15.1.1 | Bauantragsformular | | 3 |
| | Anlage 1- Standorte der Anlagen | | 1 |

| | | | |
|--------|--|----------|------------|
| | Anlage 2 – Übersicht Standortgrundstücke (Eigentümer) | | 1 |
| | Erforderliche Baulasten | | 6 |
| | Abweichungsantrag nach § 66 Abs. 1 BauO LSA | | 3 |
| | Lageplan Grenzabstand WEA – Baulastkreise gekürzt – M 1:7.000, 05.07.2021 | | 1 |
| | Lageplan Grenzabstand WEA – Baulastkreise Überlagerung – M 1:7.000, 05.07.2021 | | 1 |
| 15.1.2 | Verweis auf Abschn. 1.4.2 wg. Auszug Liegenschaftskataster | | 1 |
| 15.1.3 | Übersichtsplan M 1:5.000, Baustudio Bachmann, UEP-01, 20.08.2020 | | 1 |
| | Lagepläne WEA1 – WEA 6, M 1:1.000, Baustudio Bachmann, LP-01, LP-02, LP-03, LP-04, LP-05, LP-06, 21.08.2020 | | 6 |
| | Vestas Übersetzungslegende (Bauzeichnungen) | | 1 |
| | Ansichten, Vestas Dok Nr.: 0089-4874 | | 1 |
| | Gondel, Vestas Dok Nr.: 0084-9160 | | 1 |
| 15.1.5 | Baubeschreibung | | 5 |
| | Projektbezogene Anlagenbeschreibung | | 2 |
| | Betriebsbeschreibung | | 4 |
| 15.1.6 | Statik | | |
| | Klarstellung zur Ausführung der Gründung | 04.05.22 | 1 |
| | Ingenieurgeologisches Gutachten, BUU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Projekt Nr.: 220277-2 vom 11.06.2021 mit Anlagen | | 67 + 65 |
| | Gutachten zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-377 Rev.2 vom 07.07.2021 | | 33 |
| | Prüfbericht für eine Typenprüfung, Turm und Fundament T20, TÜV Süd, Prüf-Nr.: 3231817-24-d vom 11.02.2021 | | 7 |
| | Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, TÜV Süd, Prüf-Nr.: 3108363-24-d Rev. 2 vom 02.02.2021 | | 8 |
| | Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T20, TÜV Süd, Prüf-Nr.: 3108363-14-d Rev. 1 vom 12.01.2021 | | 13 |
| | Übersichtsplan Stahlurm 169m NH, M 1:100, Max Bögl, Projekt Nr.: 21683, 20.11.2019 | | 1 |
| | Übersichtsplan Gesamtturm NH=169m V162, Spannglieds. „SUSPA“, M 1:200, 1:50, Max Bögl, Projekt Nr.: 21683, 22.10.2019 | | 1 |
| | Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahme zur Turmberechnung, DNV GL Energy, Projekt-Nr. 10159119, Berichts-Nr.: L-05629-A052-4 Rev.2; 2020-12-08 | | |
| | Combine foundation loads, Vestas Doc.: [0088-7315] VER 03, Version 03 vom 29.01.2020 | | 237 |
| | Maschinengutachten, DNV GL, Berichts-Nr.: M-05919-0, Rev. 2, 2020-12-18 | | 59 |
| | Statische Berechnung Hybridturm T20, Max Bögl, ProektNr.: 21683-T20, Rev. D, 01.12.2020 | | 81 |
| | Anhang A: Geotechnischer Nachweis | | 12 |
| | Anhang B: FE System | | 21 |
| | Anhang C: Lasteingabe | | 19 |
| | Anhang D: Schnittgröße | | 42 |

| | | | |
|-----------|---|--|----|
| | Anhang E: Erforderliche Bewehrung | | 17 |
| | Planzeichnung Bewehrung Fundament ø24.50m, M 1:50, Max Bögl, ProjektNr.: 21683, 19.11.2019 | | 1 |
| | Planzeichnung Schalplan Fundament ø24,50m NH=166m und 169m, M 1:200, 1:50, Max Bögl, ProjektNr.: 21683, 15.11.2019 | | 1 |
| 15.1.7 | Brandschutz – Verweis auf Abschnitt 10 | | 1 |
| 15.1.8 | Erschließung | | 1 |
| 15.3.0 | Sonstige Unterlagen | | |
| | Bauvorlagenberechtigung Ing. Lutz Bachmann | | 1 |
| | Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche | | 1 |
| | Nachweis Rohbaukosten, VESTAS, Dok.Nr.: 0089-9799.V01 2020-10-08 | | 2 |
| | Nachweis Herstellkosten, Vestas, Dok.Nr.: 0089-9803.V01, 2020-10-08 | | 2 |
| | Standort, Koordinaten Höhenangaben WEA 01 – WEA 06 | | 6 |
| | Hinweis zum Eisfallgutachten | | 1 |
| | Eisfallgutachten, Ramboll Deutschland GmbH, 20-1-3072-001-EBE vom 09.10.2020 | | 34 |
| 16 | Luftfahrt | | |
| | Deckblatt Kapitel 16 | | 1 |
| | Kostenübernahmeerklärung DFS | | 1 |
| | Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung | | 6 |
| | Beschreibung zur Tages- und Nachtkennzeichnung | | 1 |
| | Tages- und Nachtkennzeichnung, Vestas, Dok.Nr.: 0049-8134.V17 | | 31 |
| | Ansichten, Vestas Dok Nr.: 0089-4874 | | 1 |
| | Übersichtsplan TK 25, M 1: 25.000, Baustudio Bachmann, 21.08.2020 | | 1 |
| | Allgemeine Spezifikation für Sichweitensensor, Vestas, Dok.Nr.: 0067-0753 V01, 2018-07-26 | | 12 |
| | Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Vestas, DokNr.: 0097-6802.V03, 2021-03-08 | | |
| | Allgemeine Spezifikation USV, Vestas, Dok.Nr.: 0040-8699.V07 | | 9 |
| | Hinweise zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung | | 3 |
| | Standortdaten mit WGS Koordinaten) | | 1 |

Anlage 3

Rechtsquellenverzeichnis

- AIIGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 583)
- AVV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ArbSchZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009, verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts vom 2. Juli 2009 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- ASR A1.3** Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BauVorIVO LSA** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)
- DSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- LuftVG** Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- StGB** Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)

- StrG LSA** Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Anlage 4

| | |
|---|---|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung und Hochbau 06400 Bemburg (Saale) | Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde III/43/2021-02520-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde |
|---|---|

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
 (muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

| | | |
|--|-------------------|---|
| Name, Vorname JUWI GmbH, Herr Thölken | | |
| Telefon (mit Vorwahl) 0511123573668 | Fax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse philipp.thoelken@juwi.de |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Energieallee 1, 55286 Wörrstadt | | |
| Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname | | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | |

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

| |
|--|
| Angaben zum Bauvorhaben Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 06) des Typs VESTAS V162 mit 6 MW, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe |
|--|

3. Baugrundstück

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Gemeinde | Gemeindeteil |
| Straße, Haus-Nr. Nienburg (Saale) | Gemarkung Brumby, Neugattersleben |
| Staßfurt | Brumby, Neugattersleben |
| Flur 11, 10 | Flurstück 17, 21, 31, 33, 1013 |

4. Baubeginn

| |
|---|
| Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum): |
|---|

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

| | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ | |
| <input type="checkbox"/> liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. | <input type="checkbox"/> liegt bei. |
| <input type="checkbox"/> Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt: | |
| Name, Vorname | |
| Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | Telefon / Fax |
| E-Mail | |
| beschäftigt bei | |

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

| |
|----------------------|
| |
|----------------------|



Anlage 5

| | |
|--|---|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung und Hochbau 06400 Bernburg (Saale) | Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde III/43/2021-02520-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde |
|--|---|

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname
 JUWI GmbH, Herr Thölken

| | | |
|--|-------------------|--|
| Telefon (mit Vorwahl) 0511123573668 | Fax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse philipp.thoelken@juwi.de |
|--|-------------------|--|

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
 Energieallee 1, 55286 Wörrstadt

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks ja nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

| | | |
|-----------------------|-------------------|----------------|
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax (mit Vorwahl) | E-Mail-Adresse |
|-----------------------|-------------------|----------------|

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
 Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 hier: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 06) des Typs VESTAS V162 mit 6 MW, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe

3. Baugrundstück

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Gemeinde | Gemeindeteil |
| Straße, Haus-Nr. Nienburg (Saale) | Gemarkung Brumby, Neugattersleben |
| Staat | Brumby, Neugattersleben |
| Flur 11, 10 | Flurstück 17, 21, 31, 33, 1013 |

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

| <h1 style="margin: 0;">Baustellenschild</h1> <p style="margin: 0; font-size: small;">nach § 11 Abs. 3 BauO LSA</p> | | | | | |
|--|----------------------|---|-------------------------|--|--------------------------------|
| Bauvorhaben | | | | | |
| Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 06) des Typs VESTAS V162 mit 6 MW, 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe <small>(Beschreibung des Vorhabens)</small> | | | | III/43/2021-02520-KLAE <small>(Aktenzeichen der Baugenehmigung)</small> | |
| Bauort | | | | | |
| <small>(Ort)</small> | | Nienburg (Saale), Staßfurt <small>(Straße und Hausnummer)</small> | | | |
| Brumby, Flur 11, Flurstücke 17, 21, 31, 33, Neugattersleben, Flur 10, Flurstück 1013 <small>(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))</small> | | | | | |
| Entwurfsverfasser | | | | | |
| <small>(Name)</small> | <small>(PLZ)</small> | <small>(Ort)</small> | <small>(Straße)</small> | <small>(Hausnummer)</small> | <small>(Telefonnummer)</small> |
| Bauleiter | | | | | |
| <small>(Name)</small> | <small>(PLZ)</small> | <small>(Ort)</small> | <small>(Straße)</small> | <small>(Hausnummer)</small> | <small>(Telefonnummer)</small> |
| Rohbauunternehmen | | | | | |
| <small>(Name)</small> | <small>(PLZ)</small> | <small>(Ort)</small> | <small>(Straße)</small> | <small>(Hausnummer)</small> | <small>(Telefonnummer)</small> |
| Hinweis | | | | | |
| <small>Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.</small> | | | | | |

Dipl.-Ing. **ULRICH BEYER**

- Prüfenieur für Standsicherheit
- Fachrichtungen: Massivbau / Metallbau / Holzbau



HUMBOLDTSTR. 3 / 39112 MAGDEBURG / TEL. (03 91) 6 10 89-0 / FAX (03 91) 6 10 89-20 / www.ingenieurbuero-beyer.com

PRÜFBERICHT

N/222/060-1

- Bauvorhaben:** Neubau von 6 Windenergieanlagen im WP Förderstedt des Typs Vestas V 162, 6MW mit 250m Gesamthöhe Nabhöhe 169m; Rotordurchmesser 162m
- WEA 1** Gemarkung Brumby; Flur 11; Flurstücke 21, 20, 18, 19
WEA 2 Gemarkung Brumby; Flur 11; Flurstücke 16, 17, 18
Gemarkung Glöthe; Flur 9; Flurstück 55
WEA 3 Gemarkung Brumby; Flur 11; Flurstücke 30, 31, 32, 33
WEA 4 Gemarkung Brumby; Flur 11; Flurstücke 21, 24, 34
WEA 5 Gemarkung Brumby; Flur 11; Flurstücke 33, 40, 42, 43
Gemarkung Neugatersleben; Flur 10; Flurstück 1020
WEA 6 Gemarkung Neugatersleben; Flur 10; Flurstück 1011, 1013
- Bauherr:** Windwärts Energie GmbH
Hanomaghof 1
30449 Hannover
- Statik:** Vestas Wind Systems A/S
Hedeager 42
DK 8200 Aarhus N
- Aktenzeichen BOA:** III/43/2021-02520-kn
- Prüfnummer:** N/222/060

Zur Prüfung lagen vor:

- Typenprüfung:** Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 16.02.2025, Prüfberichts-Nr. 3231817-24-d des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstrasse 199, 80686 München
für Turm und Fundament T20 der WEA vom
Typ Vestas V162-5.4/5.6/6.0MW – NH169m
WZ S, Erdbebenzone 3
DIBt-Richtlinie 2012
- Baugrundgutachten:** Ingenieurgeologisches Gutachten Nr. 220277-2 vom 11.06.2021 aufgestellt durch die BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg
- Sonstige Unterlagen** Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162, Projekt-Nr. 10159119 vom 08.12.2020, Berichts-Nr. L-05629-A052-4 Rev.2 sowie die Gutachterliche Stellungnahme für die Maschinenkonstruktion Bericht-Nr. M-05919-0 Rev. 2 vom 18.12.2020, aufgestellt durch die DNV GL Energy Renewables Certification germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg

Dipl. Ing. Ulrich Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit

Blatt 2 des Prüfberichtes Nr.: N/222/060-1

Windpark Förderstedt, Neubau von 6 WEA

Gutachten zur Standorteignung von WEA im Windpark Förderstedt,
Bericht-Nr. I17-SE-2020-377 Rev. 02 vom 13.07.2021, aufgestellt von der
I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersleizug 11, 25840 Friedrichstadt

Baustoffe:

Beton: C 30/37 und C45/55 – Fundament
Betonstahl: B 500 B

Baugrund/Gründung:

Siehe hierzu o.g. Baugrundgutachten.

Prüfbemerkungen:

Dieser Prüfbericht bezieht sich auf die Prüfung der Übereinstimmung der der statischen Berechnung des Fundamentes zu Grunde liegenden Baugrundparameter mit den im Baugrundgutachten angegebenen Kennwerten.

Diese Übereinstimmung wird hiermit bestätigt.

Für die Windkraftanlagen wurden jeweils das Fundament **mit Berücksichtigung des Auftriebes** in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ausgewählt.

Bei der Anlage sind tiefgründige Baugrundverbesserungen z.B. mittels sog. Rüttelstopfsäulen notwendig. **Im Zuge der Ausführungsplanung ist der Nachweis der ausreichenden Bodensteifigkeit entsprechend Typenprüfung zu führen.**

Die erforderliche Anzahl und Lage der Verdichtungspunkte sind der Ausführungsplanung der beauftragten Ausführungsfirma zu entnehmen.

Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.

Vorliegende Turbulenzgutachten sind in jeweils aktuellster Form zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Prüfergebnis:

Bei Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise bestehen gegen die Bauausführung der typenprüften Windkraftanlagen an o.g. Standorten aus statischer Sicht keine Bedenken.

1. Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenprüfung angesetzten Werten ist zu bestätigen. **Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.**
Die Ergebnisse der tiefgründigen Baugrundverbesserungen sind mit den Soll-Werten abzugleichen und zu bestätigen
2. Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für Beton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.

Dipl. Ing. Ulrich Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit

Blatt 3 des Prüfberichtes Nr.: N/222/060-1

Windpark Förderstedt, Neubau von 6 WEA

3. Die Konformitätsbescheinigungen der WKA sind vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
4. Der Nachweis der Einhaltung der notwendigen Bodenkenwerte entsprechend Vorgabe innerhalb der Typenprüfung ist im Zuge der Ausführungsplanung der Bodenverbesserungen zu führen.
5. **Ein Auftrag zur konstruktiven Bauüberwachung liegt in vor. Für die Abnahme der Bewehrung des Fundamentes bitte ich um rechtzeitige Terminabsprache.**

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung bestehen aus statischer Sicht unter Beachtung des Prüfergebnisses keine Bedenken.

Die Prüfung wird mit den Bewehrungsabnahmen für die Fundamente fortgesetzt.


Dipl. Ing. Ulrich Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit

Magdeburg, den 22.07.2022

Verteiler:

- | | |
|--|----|
| 1. BOA Salzlandkreis, Herr Knick, AZ: III/43/2021-02520-kn | 2x |
| 2. Bauherr | 1x |
| 3. Prüfingenieur/eigene Akte | 1x |

 Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-70/2021

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10076-1 bis ST 10076-6**

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
-
-

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
-

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
 - (Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
-
-

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:
-
-

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
-
-
-

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 9

Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides

| | | Seite |
|--------------|--|-------|
| I | Entscheidung | |
| | Tenor der Genehmigungsentscheidung | 1 |
| II | Antragsunterlagen | |
| | Inbezugnahme der Antragsunterlagen | 2 |
| III | Nebenbestimmungen | |
| 3.1 | Allgemein | 3 |
| 3.2 | Bauordnung und Brandschutz | 4 |
| 3.3 | Denkmalschutz | 6 |
| 3.4 | Natur- und Artenschutz | 7 |
| 3.5 | Bodenschutz | 9 |
| 3.6 | Landwirtschaft | 9 |
| 3.7 | Luftverkehrsrecht | 10 |
| 3.8 | Betriebsicherheit | 13 |
| 3.9 | Immissionsschutz | 14 |
| 3.10 | Arbeitsschutz | 16 |
| 3.11 | Betriebseinstellung | 17 |
| IV | Begründung | |
| 4.1 | Antragsgegenstand | 18 |
| 4.2 | Genehmigungsverfahren | 19 |
| 4.2.1 | Öffentlichkeitsbeteiligung | 23 |
| 4.2.2 | Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| 4.3 | Entscheidung | 24 |
| 4.4 | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 25 |
| 4.4.1 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 25 |
| 4.4.2 | Planungsrecht | 25 |
| 4.4.3 | Bauordnung | 25 |
| 4.4.4 | Denkmalschutz | 26 |
| 4.4.5 | Naturschutz | 27 |
| 4.4.5 | Bodenschutz | 29 |
| 4.4.6 | Luftverkehrsrecht | 30 |
| 4.7 | Immissionsschutz | 30 |
| 4.4.8 | Arbeitsschutz | 32 |
| 4.5. | Kosten | 32 |
| 4.6. | Anhörung | 33 |
| V | Hinweise | |
| 5.1 | Allgemein | 33 |
| 5.2 | Bauordnung | 34 |
| 5.3 | Denkmalschutz | 35 |
| 5.4 | Immissionsschutz | 35 |
| 5.5 | Bodenschutz | 36 |
| 5.6 | Kabel- und Rohrleitungsanlagen, Richtfunkstrecken, Telekommunikationslinie | 37 |
| 5.7 | Luftverkehrsrecht | 37 |
| 5.8 | Arbeitsschutz | 37 |
| 5.9 | Straßenverkehr | 38 |

| | | |
|-----------|--|----|
| 5.10 | Bergbau und Geologie | 38 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | |
| | Rechtsbehelfsbelehrung, Unterschrift, Anlagen | 39 |
| Anlage 1 | Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG i. V. m. §§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV | 40 |
| Anlage 2 | Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen | 55 |
| Anlage 3 | Rechtsquellenverzeichnis | 62 |
| Anlage 4 | Formular „Anzeige über den Baubeginn“ | 65 |
| Anlage 5 | Formular „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“ | 67 |
| Anlage 6 | Baustellenschild | 68 |
| Anlage 7 | Prüfbericht Nr. N/222/060-1 vom 22.07.2022 des Prüfungingenieurs für Standsicherheit, Herrn Ulrich Beyer aus Magdeburg (nachrichtlich) | 69 |
| Anlage 8 | Formular für die Veröffentlichungsdaten der Luftfahrtbehörde | 72 |
| Anlage 9 | Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides | 73 |

